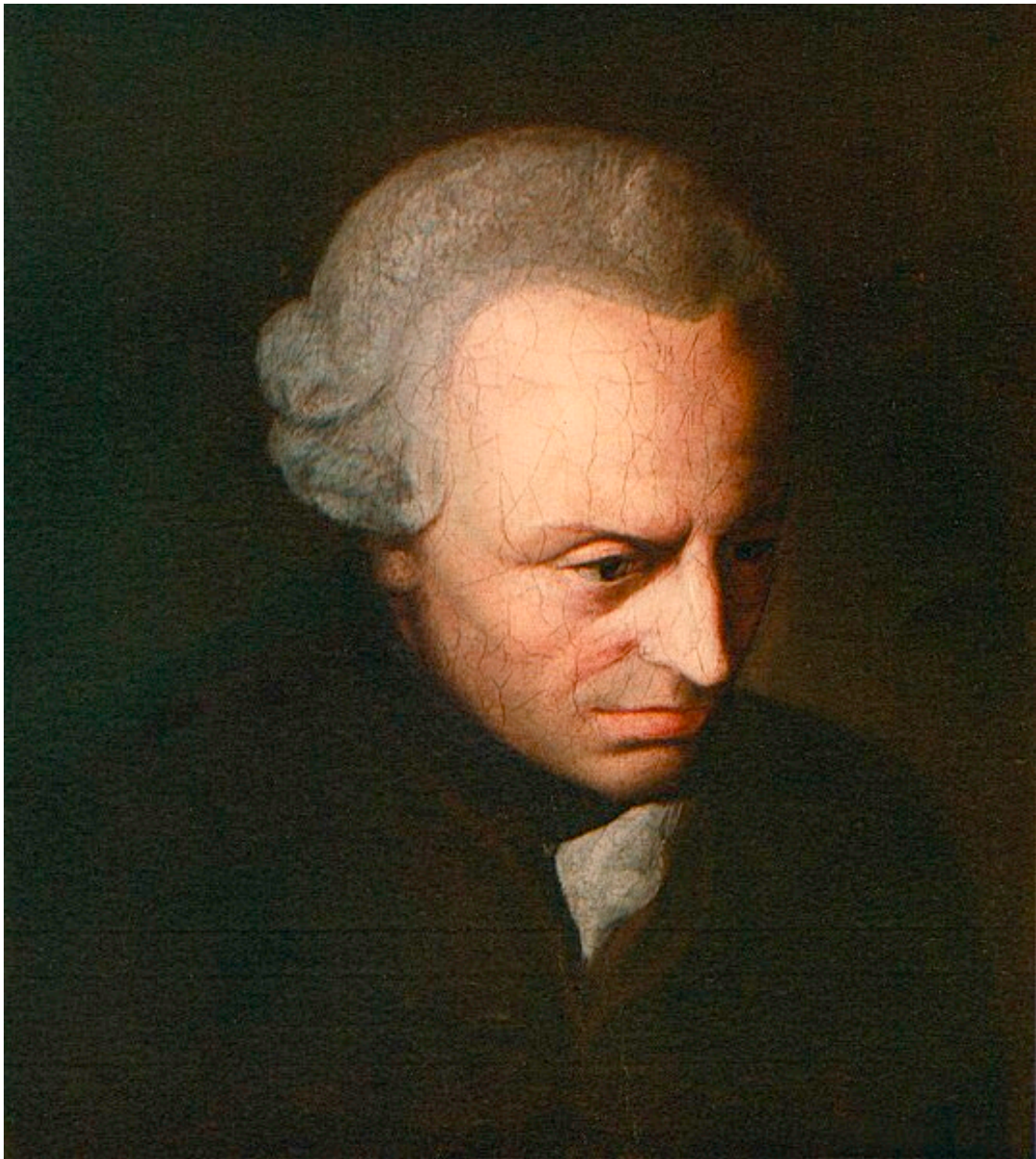


Das Verhältnis zwischen Recht und Moral in der Philosophie Immanuel Kants

Eine primärtextbasierte Analyse zum 300sten Geburtstag von Immanuel Kant

Thomas Tiefel



Nürnberg, Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
1. Einleitung	4
2. Kants vorbereitende Schriften zur Ethik und zur Rechtslehre	5
2.1 Metaphysische Anfangsgründe der Naturwissenschaft	5
2.2 Grundlegung zur Metaphysik der Sitten	6
2.2.1 Vorrede	6
2.2.2 Übergang von der gemeinen sittlichen Vernunftkenntnis zur philosophischen	8
2.2.3 Übergang von der populären sittlichen Weltweisheit zur Metaphysik der Sitten	9
2.2.4 Übergang von der Metaphysik der Sitten zur Kritik der reinen praktischen Vernunft	10
3. Kants zentrale Schriften zur Ethik und zur Rechtslehre	12
3.1 Kritik der praktischen Vernunft	12
3.1.1 Vorrede	13
3.1.2 Die Analytik der reinen praktischen Vernunft	13
3.1.3 Die Dialektik der reinen praktischen Vernunft	19
3.1.4 Die Methodenlehre der reinen praktischen Vernunft	22
3.2 Metaphysik der Sitten	24
3.2.1 Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre	24
3.2.1.1 Einleitung in die Metaphysik der Sitten	24
3.2.1.2 Einleitung in die Rechtslehre	27
3.2.1.3 Das Privatrecht	30
3.2.1.4 Das öffentliche Recht	31
3.2.2 Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre	33
3.2.2.1 Einleitung zur Tugendlehre	33
3.2.2.2 Die ethische Elementarlehre	37
4. Der kategorische Imperativ als das Bindeglied zwischen der Rechtsphilosophie und Moralphilosophie Kants	39
Quellenverzeichnis	42

Abkürzungsverzeichnis

GMdS	Grundlegung zur Metaphysik der Sitten
KpV	Kritik der praktischen Vernunft
MAdN	Metaphysische Anfangsgründe der Naturwissenschaft
MdS	Metaphysik der Sitten
MdS1	Metaphysik der Sitten Erster Teil: Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre
MdS2	Metaphysik der Sitten Zweiter Teil: Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre

1. Einleitung

Bereits ein kurzer Blick auf die aktuellen globalen Entwicklungen macht deutlich, dass die gegenwärtige Situation im Jahr des 300sten Geburtstags Immanuel Kants durch eine Vielzahl von politischen, sozialen, wirtschaftlichen und militärischen Konflikten geprägt ist. Bei der Beurteilung, wie mit diesen Konflikten umzugehen ist, variieren nicht nur zwischen Ländern mit unterschiedlichen Staatsformen, sondern auch innerhalb demokratischer Staaten die gesellschaftlichen und individuellen Wert- und Rechtsvorstellungen häufig extrem. Da die Entstehung freiheitlich-republikanischer Nationalstaaten in Europa maßgeblich durch die Lehren Immanuel Kants beeinflusst wurde, soll geklärt werden, wie auf der Grundlage der Kantschen Rechts- und Moralphilosophie mit der vorher angesprochenen Problemsituation umzugehen ist. In diesem Kontext stellt sich für die Gestaltung der inner- und zwischenstaatlichen Lebenswirklichkeit die zentrale Frage, ob positives Recht überpositiven Grundsätzen, insbesondere denen der Moral, verpflichtet ist.

Um zu einer fundierten Antwort zu gelangen, wird in dieser Schrift über Begriffsexplikationen sukzessive auf die Lösung der Fragestellung hingearbeitet werden. Dies bedeutet, dass Explikanden mit vagen Bedeutungen (z.B. Moral, Sittlichkeit, Recht) durch Einsetzen in ein System wissenschaftlicher Begriffe (hier die Lehre Immanuel Kants) präzisiert und durch Explikate mit exakter Bedeutung ersetzt werden. Mit Hilfe dieser Vorgehensweise erfolgt die Rekonstruktion von Kants Vernunftrecht sowie seiner rechts- und moralphilosophischen Positionen.

Für ein besseres Verständnis der vielschichten und umfassenden Dogmatik Kants, erweist es sich als hilfreich, den Inhalt seiner Lehre mittels einer chronologischen, primärtextorientierte Betrachtung zu entwickeln. Daher werden zuerst Kants vorbereitenden Schriften "Metaphysische Anfangsgründe der Naturwissenschaft" und "Grundlegung zur Metaphysik der Sitten", und dann seine zentralen Werke zur Ethik und zum Recht, die "Kritik der praktischen Vernunft" und die "Metaphysik der Sitten", dargestellt und analysiert. So wird es möglich, Schritt für Schritt die Entstehung der Kantschen rechts- und moralphilosophischen Systematik mitzuverfolgen. Abschließend wird zusammenfassend die Verbindung zwischen Kants Rechts- und seiner Moralphilosophie erörtert werden.

2. Kants vorbereitende Schriften zur Ethik und zur Rechtslehre

2.1. Metaphysische Anfangsgründe der Naturwissenschaft

Die von Kant 1786 veröffentlichte Schrift „Metaphysische Anfangsgründe der Naturwissenschaft“ (MAdN) ist, sein einziger vollendeter Beitrag zur Metaphysik der Natur geblieben. Für die im Rahmen dieser Arbeit zu klärende Frage ist die Vorrede,¹ in der eine Systematik der Naturwissenschaften entwickelt wird, der relevante und wichtigste Teil der MAdN.

Kant führt dort aus, dass die **Natur** nach den Hauptverschiedenheiten unserer Sinne zwei Bestandteile hat, von denen der eine die Gegenstände des äußeren und der andere die Gegenstände des inneren Sinns beinhaltet.² Aufgrund dieser Zweiteilung wird zwischen einer Körper- und einer Seelenlehre unterschieden, welche wiederum in einen historischen und einen rationalen Teil differenziert werden kann.³ Da der historische Teil die Naturbeschreibung und Naturgeschichte beinhaltet, verwendet Kant dafür das Synonym "historische Naturlehre"⁴. Der rationale Teil wird durch den Term "Naturwissenschaft" präzisiert, welche sich nochmals in die eigentliche und uneigentliche Naturwissenschaft unterteilt, wovon erstere ihren Gegenstand gänzlich nach Prinzipien a priori, die zweite nach Erfahrungsgesetzen behandelt.⁵ Als eigentliche Wissenschaft kann dadurch nur diejenige bezeichnet werden, deren Gewissheit apodiktisch ist. Im Gegensatz dazu ist Erkenntnis, die nur empirische Gewissheit erlangen kann, lediglich so genanntes uneigentliches Wissen.⁶

Kant trifft noch eine weitere Unterscheidung, indem er eine Naturerkenntnis der ersten Art als "rein", eine der zweiten Art als "angewandte Vernunftkenntnis" definiert.⁷ Alle eigentliche Naturwissenschaft bedarf eines reinen Teils, der die Prinzipien **a priori** aller übrigen Naturerklärungen enthält, um dadurch dem Begriff der Natur, von dem der Charakter eines gesetzlichen Zusammenhangs nicht abzutrennen ist, gerecht zu werden. Reine Vernunftkenntnis aus bloßen Begriffen heißt reine Philosophie oder **Metaphysik**.⁸

Naturwissenschaft setzt eine Metaphysik der Natur voraus, welche nichtempirische Prinzipien enthält, die ohne eine konkrete Beziehung zu einem Erfahrungsobjekt existieren und als der transzendente Teil der Metaphysik der Natur bezeichnet

¹ Vgl. MAdN, A III - A XXIV.

² Vgl. MAdN, A III, IV.

³ Vgl. MAdN, A III, IV.

⁴ MAdN, A V, VI.

⁵ Vgl. MAdN, A V, VI.

⁶ Vgl. MAdN, A V, VI.

⁷ Vgl. MAdN, A V, VI.

⁸ Vgl. MAdN, A VII.

wird.⁹ Die Anwendung der transzendentalen Prinzipien auf die beiden Gattungen sinnlicher Gegenstände leitet zur besonderen, eigentlichen Naturwissenschaft über. Kant behauptet, dass in jeder Naturlehre nur soviel eigentliche Wissenschaft angetroffen werden kann, als darin Mathematik zu finden ist.¹⁰ Dies folgert er aus der Tatsache, dass die Möglichkeiten bestimmter Naturgegenstände niemals aus bloßen Begriffen erkannt werden kann, denn es bedarf hierfür auch korrespondierenden Anschauungen. Die Vernunftkenntnis durch Konstruktion der Begriffe in der Anschauung heißt mathematisch¹¹ und eine lösbare Aufgabe der Metaphysik der Natur besteht nun in der Konstruktion der Materie mittels der Mathematik.¹² Ob eine solche Konstruktion möglich ist, soll unter Zuhilfenahme einer Tafel von Kategorien,¹³ mit den vier Klassen Größe, Qualität, Relation und Modalität, unter die sich alle Bestimmungen des allgemeinen Begriffs der Materie subsumieren lassen müssen, geprüft werden.¹⁴

2.2 Grundlegung zur Metaphysik der Sitten

Das Ziel der "Grundlegung zur Metaphysik der Sitten" (GMdS) ist die Suche und Festsetzung des obersten Prinzips der Sittlichkeit. Dies wird schon in der Vorrede, die den Versuch einer systematischen Gliederung der Philosophie enthält, explizit statuiert. Der erste Schritt wird im „Übergang von der gemeinen sittlichen Vernunftkenntnis zur philosophischen“¹⁵, in dessen Mittelpunkt der gute Wille, die Vernunft und die Pflicht stehen, getan. Daran anschließend erfolgt im zweiten Schritt, mit Hilfe des kategorischen Imperativs, der „Übergang von der populären sittlichen Weltweisheit zur Metaphysik der Sitten“¹⁶. Den abschließenden Schritt stellt schließlich der „Übergang von der Metaphysik der Sitten zur Kritik der reinen praktischen Vernunft“¹⁷ dar, wobei die Freiheit, als Eigenschaft aller vernünftigen Wesen, vorausgesetzt wird und diese dadurch zum Bürgen der Moralität wird.

2.2.1 Vorrede

Ebenso wie in den MAdN hat auch in der GMdS die Vorrede, da sie unter anderem einen Versuch zur systematischen Gliederung der Philosophie enthält, eine zentrale Bedeutung inne. In Anlehnung an die griechische Tradition nimmt Kant eine Dreitei-

⁹ Vgl. MAdN, A VIII, IX.

¹⁰ Vgl. MAdN, A VIII, IX.

¹¹ Vgl. MAdN, A IX, X.

¹² Vgl. MAdN, A XIV, XV.

¹³ Vgl. MAdN, A XVII, XVIII.

¹⁴ Vgl. MAdN, A XVI – XVIII.

¹⁵ GMdS, BA 1, 2.

¹⁶ GMdS, BA 24, 25.

¹⁷ GMdS, BA 97, 98.

lung der Philosophie, in die Physik, die Ethik und die Logik vor.¹⁸ Die formale Vernunftkenntnis beschäftigt sich ausschließlich mit dem Verstand an sich und wird als Logik bezeichnet. Die materielle Vernunftkenntnis befasst sich als Physik (oder Naturlehre) mit den Gesetzen der Natur und als **Ethik** (oder Sittenlehre) mit den Gesetzen der Freiheit.¹⁹

Daran anschließend entfaltet Kant eine weitere Einteilung der Philosophie: Zum einen in die empirische Philosophie, die auf Gründen der Erfahrung fußt und zum anderen in die reine Philosophie, die ihre Aussagen ausschließlich aus Prinzipien a priori ableitet.²⁰

Ist die reine Philosophie nur formal, so heißt sie Logik, ist sie jedoch auf bestimmte Gegenstände des Verstandes beschränkt, dann heißt sie Metaphysik.²¹ Hieraus entsteht wiederum die Idee einer Metaphysik der Natur und einer **Metaphysik der Sitten**, wobei der empirische Teil der Sittenlehre bzw. Ethik als praktische Anthropologie und der rationale, reine Teil als **Moral** bezeichnet wird.²²

Für Kant erfordert die Natur der Wissenschaft, den empirischen Teil der Ethik von dem rationalen Teil abzutrennen, also "vor der praktischen Anthropologie aber eine Metaphysik der Sitten voranzuschicken, die von allem Empirischen sorgfältig gesäubert sein müßte, um zu wissen, wie viel reine Vernunft in beiden Fällen leisten könne, und aus welchen Quellen sie selbst diese ihre Belehrung a priori schöpfe"²³. In diesem Sinne beruht die gesamte Moralphilosophie gänzlich auf ihrem reinen Teil, den der vernunftbegabte Mensch als Gesetze a priori erkennen kann. Eine Vorschrift, die ihre Verbindlichkeit auf empirische Gründe stützt, kann sich praktische Regel nennen, aber niemals moralisches Gesetz, denn dessen Verbindlichkeit ist a priori in den Begriffen der reinen Vernunft verankert.²⁴

Der bis zu dieser Stelle rekonstruierte Gedankengebäude soll durch die folgende Aussagen Kants weiter verdeutlicht werden: "Nun ist aber das sittliche Gesetz, in seiner Richtigkeit und Echtheit ... nirgends anders, als in einer reinen Philosophie zu suchen, also muß diese (Metaphysik) vorgehen"²⁵, denn „die Metaphysik der Sitten soll die Idee und die Prinzipien eines möglichst reinen Willens untersuchen“²⁶.

¹⁸ Vgl. GMdS, BA III, IV.

¹⁹ Vgl. GMdS, BA III, IV.

²⁰ Vgl. GMdS, BA V.

²¹ Vgl. GMdS, BA V, VI.

²² Vgl. GMdS, BA VI.

²³ GMdS, BA VII, VIII.

²⁴ Vgl. GMdS, BA VIII, IX.

²⁵ GMdS, BA X, XI.

²⁶ GMdS, BA XII f.

Da es für die Metaphysik der Sitten eigentlich keine andere Grundlage als die Kritik einer reinen praktischen **Vernunft** gibt,²⁷ belässt es Kant in diesem Werk zunächst bei einer Grundlegung, die "aber nichts mehr, als die Aufsuchung und Festsetzung des obersten Prinzips der Moralität"²⁸ ist. Aus diesen Überlegungen ergeben sich sachlogisch die folgenden drei Abschnitte der GdMS.

2.2.2 Übergang von der gemeinen sittlichen Vernunftkenntnis zur philosophischen

"Es ist überall nichts in der Welt, ja überhaupt auch außer derselben zu denken möglich, was ohne Einschränkung für gut könnte gehalten werden, als allein ein guter Wille."²⁹ Bereits der erste Satz des ersten Abschnitts verdeutlicht, dass für Kant der gute Wille allein das unbedingte Maß der sittlichen Ausrichtung beinhaltet. Eine Präzisierung zum Term des guten Willens folgt im Anschluß: "Der **gute Wille** ist nicht durch das, was er bewirkt, oder ausrichtet, nicht durch seine Tauglichkeit zu Erreichung irgend eines vorgesetzten Zweckes, sondern allein durch das Wollen, d.i. an sich, gut"³⁰.

Auf diesen Erläuterungen aufbauend leitet Kant zur Bedeutung der **Vernunft**, die dem Wesen Mensch originär innewohnt, über. Die Vernunft soll dem Menschen nicht dazu dienen sich in Grenzen bedingter Zwecke (z.B. Erhaltung der Art oder dem eigenen Wohlergehen) besser zurechtzufinden, denn dazu wäre ein Instinkt weit besser geeignet, vielmehr bedarf es der Vernunft, um die Verpflichtung eines unbedingten Gebotes, der Hervorbringung eines an sich selbst guten Willens, zu erkennen.³¹

Für die weitere Präzisierung des guten Willens führt Kant den Begriff der Pflicht ein.³² **Pflicht** bedeutet in seinen Handlungen nicht seinen Neigungen zu folgen, sondern dem Gesetz des guten Willens zu gehorchen,³³ wodurch die Maximen einen moralischen Gehalt bekommen.³⁴ Verdeutlicht wird dies am Beispiel der Nächstenliebe, bei der eine Liebe aus Neigung nicht geboten werden kann, jedoch ein Wohltun aus Pflicht.³⁵ Anders ausgedrückt geht es nicht um eine emotionale, sondern um eine praktische Liebe, die im Willen liegt und nicht im Hang der Empfindungen.³⁶

²⁷ Vgl. GMdS, BA XIV, XV; siehe später auch 3.2.1.

²⁸ GMdS, BA XV.

²⁹ GMdS, BA 1.

³⁰ GMdS, BA 3.

³¹ Vgl. GMdS, BA 6 ff.

³² Vgl. GMdS, BA 8.

³³ Vgl. GMdS, BA 11.

³⁴ Vgl. GMdS, BA 10.

³⁵ Vgl. GMdS, BA 12, 13.

³⁶ Vgl. GMdS, BA 14.

Eine „Handlung aus Pflicht hat ihren moralischen Wert nicht in der Absicht, welche dadurch erreicht werden soll, sondern in der Maxime, nach der sie beschlossen wird“³⁷. Um das bisher Gesagte noch weiter zu präzisieren, formuliert Kant folgende Maxime: "[I]ch soll niemals anders verfahren, als so, daß ich auch wollen könne, meine Maxime solle ein allgemeines Gesetz werden"³⁸.

Zur Aufhebung der natürlichen Dialektik zwischen Neigung und Pflicht gibt es für Kant nur den Weg, dass die gemeine Menschenvernunft in der Philosophie Hilfe sucht,³⁹ und so "in einer vollständigen Kritik unserer Vernunft, Ruhe findet"⁴⁰.

2.2.3 Übergang von der populären sittlichen Weltweisheit zur Metaphysik der Sitten

Aus dem bis zu diesem Punkt Gezeigten wird deutlich, dass nun mit Hilfe der praktischen Vernunft ein Übergang zur Metaphysik der Sitten nötig wird.⁴¹ Die Prinzipien der Sittlichkeit liegen a priori, frei von allem Empirischen, schlechterdings in der reinen Vernunft und eröffnen sich dem vernunftbegabten Wesen Mensch als Metaphysik der Sitten.⁴² Kant nimmt zudem an, dass jedes Ding der Natur nach Gesetzen wirkt und nur ein vernünftiges Wesen das Vermögen hat, nach den Vorstellungen der Gesetze zu handeln. Da es zur Ableitung der Handlung aus Gesetzen der Vernunft bedarf, ist der Wille nichts anderes als die praktische Vernunft.⁴³ "Die Vorstellung eines objektiven Prinzips ... heißt Gebot (der Vernunft) und die Formel des Gebots heißt Imperativ."⁴⁴

Kant trifft im folgenden die Unterscheidung zwischen hypothetischen und kategorischen Imperativen, wobei letztere ohne Beziehung auf einen Zweck objektiv notwendig sind.⁴⁵ Der **kategorische Imperativ**, der die Handlung ohne Beziehung auf irgendeine Absicht als objektiv notwendig erklärt, gilt als ein apodiktisches (praktisches) Prinzip.⁴⁶ "Dieser Imperativ mag der der Sittlichkeit heißen"⁴⁷ und ist ein synthetischer, praktischer Satz a priori⁴⁸. Er lautet: "[H]andle nur so, nach derjenigen Maxime, durch die Du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz wer-

³⁷ GMdS, BA 14.

³⁸ GMdS, BA 17.

³⁹ Vgl. GMdS, BA 23 f.

⁴⁰ GMdS, BA 24.

⁴¹ Vgl. GMdS, BA 26, 27.

⁴² Vgl. GMdS, BA 32, 33.

⁴³ Vgl. GMdS, BA 37.

⁴⁴ GMdS, BA 37.

⁴⁵ Vgl. GMdS, BA 40.

⁴⁶ Vgl. GMdS, BA 43.

⁴⁷ GMdS, BA 43.

⁴⁸ Vgl. GMdS, BA 50, 51.

de"⁴⁹. Eine **Maxime** ist ein subjektives Prinzip nach welchem ein Individuum handelt, im Gegensatz zum objektiven Prinzip, das für jedes vernünftige Wesen gilt.⁵⁰ Da der Imperativ das Du direkt in seinem Anspruch zum Wort bringt, entsteht eine persönliche Geltung und wendet sich dabei an die Person als vernunftbegabtes Wesen.

Der Grund des Wollens ist der Beweggrund, bei welchem sich wiederum subjektive und objektive **Zwecke** differenzieren lassen und die objektiven Zwecke für jedes vernünftige Wesen gelten.⁵¹ Wenn es ein oberstes, praktisches Prinzip, einen kategorischen Imperativ geben soll, kann es dafür nur einen Grund geben⁵², nämlich "die vernünftige Natur existiert als **Zweck** an sich selbst"⁵³. Deshalb: "Handle so, daß du die Menschheit, sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden anderen, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchest."⁵⁴ Dieses Prinzip beruht auf der Autonomie des Willens, woraus folgt, dass das allgemeine Gesetz ein selbst gewolltes ist.⁵⁵ Demzufolge stehen alle vernünftigen Wesen unter diesem Gesetz, wodurch wiederum eine Verbindung aller vernünftigen Wesen durch gemeinschaftliche, objektive Gesetze (Reich der Zwecke) entsteht.⁵⁶

"Moralität besteht also in der Beziehung aller Handlung auf die Gesetzgebung, dadurch allein ein Reich der Zwecke möglich ist."⁵⁷ Auf dieser Grundlage beruht die Würde dieser Gesetzgebung, die jeder Bewertung versagt.⁵⁸ Kant gelangt zu einer Kritik des Subjekts, im Sinne einer reinen praktischen Vernunft,⁵⁹ in deren Mittelpunkt die rationalen Gründe der Sittlichkeit stehen⁶⁰. Der gute Wille, dessen Prinzip der kategorische Imperativ sein muss, wird die Form des Wollens überhaupt enthalten und zwar als Autonomie, die sich selbst zum allgemeinen Gesetz zu machen.⁶¹

2.2.4 Übergang von der Metaphysik der Sitten zur Kritik der reinen praktischen Vernunft

Da das Sittengesetz konkrete Folgen in der wirklichen Welt auslösen soll, ist für Kant nun ein dritter Übergang nötig. In der realen Welt gewinnt die Freiheit des Willens, also die Eigenschaft des Willens sich selbst Gesetze zu geben, zentrale Bedeu-

⁴⁹ GMdS, BA 52.

⁵⁰ Vgl. GMdS, BA 52.

⁵¹ Vgl. GMdS, BA 64.

⁵² Vgl. GMdS, BA 64 f.

⁵³ GMdS, BA 67.

⁵⁴ GMdS, BA 67.

⁵⁵ Vgl. GMdS, BA 74, 75.

⁵⁶ Vgl. GMdS, BA 74, 75.

⁵⁷ GMdS, BA 76, 77.

⁵⁸ Vgl. GMdS, BA 78-80.

⁵⁹ Vgl. GMdS, BA 88.

⁶⁰ Vgl. GMdS, BA 91, 92.

⁶¹ Vgl. GMdS, BA 95, 96.

tung.⁶² Hierzu muss die **Freiheit**, als die Eigenschaft des Willens aller vernünftigen Wesen vorausgesetzt werden.⁶³ Auf diese Art und Weise entsteht unweigerlich ein Zirkelschluss: "Wir nehmen uns in der Ordnung der wirklichen Ursachen als frei an, um uns in der Ordnung der Zwecke unter sittlichen Gesetzen zu denken, und wir denken uns nachher als diesen Gesetzen unterworfen, weil wir uns die Freiheit des Willens beigelegt haben, denn Freiheit und eigene Gesetzgebung des Willens sind beide Autonomie, mithin Wechselbegriffe, davon aber einer eben deswillen dazu nicht gebraucht werden kann, um den anderen zu erklären und von ihm Grund anzugeben, sondern höchstens nur, um, in logischer Absicht, verschieden scheinenden Vorstellungen von eben dem selben Gegenstande auf einen einzigen Begriff ... zu bringen."⁶⁴

Auf diesem Weg gelangt Kant zwangsläufig zu einer Unterscheidung zwischen einer Sinnen- und einer Verstandeswelt, welche unabhängig vom Betrachter immer die gleiche bleibt.⁶⁵ Die Freiheit wird, mittels der **praktischen Vernunft**, in einem Durchbruch des Menschen zu seinem Ich, als Teil der intellektuellen Welt, realisiert.⁶⁶ Sie wird dadurch zum Bürgen der **Moralität**: Zum einen negativ, als Unabhängigkeit von Fremdbestimmung, zum anderen positiv, als Autonomie des Menschen, der von der Natur unabhängig unter Gesetzen, die bloß auf der Vernunft begründet sind, zusammenleben kann.⁶⁷ Der kategorische Imperativ ist also möglich, da die Idee der Freiheit den Menschen zu einem Teil der intelligiblen Welt macht.⁶⁸

Die Grundlegung schließt mit einer Grenzbetrachtung aller praktischen Philosophie,⁶⁹ die aus der Unabdinglichkeit sowohl der Naturnotwendigkeit als auch der Freiheit, die Vereinbarkeit der Moralität mit der Natur ableitet.⁷⁰ Der Scheinwiderspruch zwischen der Freiheit als Idee der Vernunft, deren objektive Realität zweifelhaft ist, und der Natur, die ihre Existenz an Beispielen der Erfahrung beweist,⁷¹ löst Kant dadurch auf, "daß wir den Menschen in einem anderen Sinne und Verhältnisse denken, wenn wir ihn frei nennen, als wenn wir ihn, als Stück der Natur, dieser ihren Grenzen für unterworfen halten"⁷².

⁶² Vgl. GMdS, BA 97, 98.

⁶³ Vgl. GMdS, BA 99, 100.

⁶⁴ GMdS, BA 105, 106.

⁶⁵ Vgl. GMdS, BA 107.

⁶⁶ Vgl. GMdS, BA 107 f.

⁶⁷ GMdS, BA 108, 109 f.

⁶⁸ Vgl. GMdS, BA 111, 112.

⁶⁹ Vgl. GMdS, BA 113.

⁷⁰ Vgl. GMdS, BA 114 ff.

⁷¹ Vgl. GMdS, BA 114, 115.

⁷² GMdS, BA 116.

Die Frage, wie ein kategorischer Imperativ möglich sein kann, ist nur in soweit beantwortbar, als dass man die Vernunft als dessen Voraussetzung angibt,⁷³ wie diese Voraussetzung jedoch selbst möglich ist, lässt sich durch keine menschliche Vernunft jemals einsehen.⁷⁴ Hieraus resultiert die oberste Grenze aller moralischen Nachforschungen.⁷⁵ Die subjektive Unmöglichkeit, die Freiheit des Willens zu erklären, ist identisch mit der Unmöglichkeit, ein Interesse des Menschen für moralische Gesetze ausfindig zu machen.⁷⁶ Was der Mensch moralisches Gefühl nennt, das fälschlicherweise als Richtmaß für unsere sittliche Bewertung ausgegeben wird, ist vielmehr die subjektive Wirkung, die das Gesetz auf den Willen ausübt und wozu Vernunft allein die objektiven Gründe hergibt.⁷⁷

3. Kants zentrale Schriften zur Ethik und zur Rechtslehre

3.1 Die Kritik der praktischen Vernunft

Für Kant hat im Gegensatz zum theoretischen Gebrauch der Vernunft, der sich mit den Gegenständen des Erkenntnisvermögens beschäftigt, der praktische Gebrauch der Vernunft die Klärung der Bestimmungsgründe des Willens zum Inhalt. In dem Werk „Die Kritik der praktischen Vernunft“ (KpV) gilt es für ihn nun zu zeigen, inwieweit Vernunft allein zur Bestimmung des Willens ausreicht. In diesem Zusammenhang kommt dem Begriff der Freiheit eine zentrale Rolle zu, da bewiesen werden muss, dass auch dem menschlichen Willen die Eigenschaft der Freiheit innewohnt, und dass dadurch eine reine praktische Vernunft möglich ist.

Nach einer einleitenden Vorrede erfolgt, mit Hilfe einer Elementarlehre, die sich in eine Analytik und eine Dialektik gliedert, die Erörterung und Klärung der aufgeworfenen Problematik. Die Analytik beschäftigt sich im ersten Hauptstück mit den Grundsätzen, im zweiten mit dem Begriff eines Gegenstands und im dritten Hauptstück mit den Triebfedern der reinen praktischen Vernunft. Die Dialektik unterteilt sich in eine allgemeine Betrachtung im ersten Hauptstück und in eine Bestimmung des Begriffs vom höchsten Gut im zweiten, in dem die Aufhebung der Antinomie der reinen praktischen Vernunft, deren Primat und deren Postulatenlehre im Mittelpunkt stehen. Die Kritik der praktische Vernunft endet mit einer Methodenlehre, die darlegt, wie den Gesetzen der reinen praktischen Vernunft Einfluss auf das menschliche Gemüt verschafft werden soll, um objektiv-praktische Vernunft auch subjektiv-praktisch zu machen.

⁷³ Vgl. GMdS, BA 123, 124.

⁷⁴ Vgl. GMdS, BA 125.

⁷⁵ Vgl. GMdS, BA 126, 127.

⁷⁶ Vgl. GMdS, BA 122.

⁷⁷ Vgl. GMdS, BA 122 f.

3.1.1 Vorrede

Ziel von Kants KpV ist der Nachweis, dass es eine reine praktische Vernunft gibt, die ihre und ihrer Begriffe Realität durch die Tat beweist.⁷⁸ Der Begriff der Freiheit wird dabei, sofern dessen Realität durch ein apodiktisches Gesetz der praktischen Vernunft bewiesen werden kann, zum Schlusspunkt des gesamten Vernunftsystems.⁷⁹ Alle anderen Begriffe, wie beispielsweise der von Gott oder der Unsterblichkeit, schließen sich an den Begriff der Freiheit an und bekommen mit und durch ihn Bestand und objektive Realität.⁸⁰

Die **Freiheit** allein ist die **ratio essendi** des **moralischen Gesetzes** und umgekehrt ist das moralische Gesetz die **ratio cognoscendi** der Freiheit.⁸¹ Die Freiheit erweist inmitten des phänomenalen Charakters der Natur den noumenalen Anspruch des Subjekts⁸² und wird so zum Stein des Anstoßes für alle Empiristen, aber auch zum Schlüssel zu den erhabensten praktischen Grundsätzen für kritische Moralisten, die dadurch einsehen, dass sie notwendig rational verfahren müssen.⁸³ In dem nun folgenden Abschnitt über die Analytik der reinen praktischen Vernunft wird unter anderem der Begriff des Guten, der in der GMdS noch nicht vor dem moralischen Prinzip festgesetzt worden ist, explizit erläutert.

3.1.2 Die Analytik der reinen praktischen Vernunft

Kant beginnt das **erste Hauptstück** von den **Grundsätzen der reinen praktischen Vernunft** mit einer Begriffsdefinition: "Praktische Regeln sind Sätze, welche eine allgemeine Bestimmung des Willens enthalten"⁸⁴. Sind diese Sätze subjektiv, werden sie Maximen genannt und sind nur für den Willen des Einzelnen gültig, im Gegensatz dazu, werden objektive Sätze für den Willen eines jeden vernünftigen Wesens als gültig erkannt.⁸⁵ Es ist das bloße Wollen, das durch den kategorischen Imperativ völlig a priori bestimmt werden soll, weshalb sich praktische Sätze rein auf den Willen beziehen, unabhängig davon, was durch die Kausalität desselben ausgerichtet wird.⁸⁶

Alle praktischen Prinzipien, die ein Objekt (Materie) des Begehungsvermögens als Bestimmungsgrund voraussetzen, sind insgesamt empirisch und können keine prak-

⁷⁸ Vgl. KpV, A 3, 4.

⁷⁹ Vgl. KpV, A 3, 4.

⁸⁰ Vgl. KpV, A 3, 4.

⁸¹ Vgl. KpV, A 5-8.

⁸² Vgl. KpV, A 9 ff.

⁸³ Vgl. KpV, A 13 ff.

⁸⁴ KpV, A 35, 36.

⁸⁵ Vgl. KpV, A 35, 36.

⁸⁶ Vgl. KpV, A 38.

tischen Gesetze geben.⁸⁷ Diese Überlegung basiert darauf, dass alle diese materialen praktischen Prinzipien, egal ob sie auf bestimmte Zwecke ausgerichtet sind oder sich auf Lust bzw. Unlust gründen, die eigene Glückseligkeit in den Mittelpunkt stellen und deshalb keine Allgemeingültigkeit auslösen können.⁸⁸ Jedes vernünftige Wesen muss damit annehmen, dass die bloße Form seiner Maximen, nach der sich jene zur allgemeinen Gesetzgebung eignen, sie für sich allein zum praktischen Gesetz machen.⁸⁹ Es kann daher nur um die Form einer allgemeinen Gesetzgebung gehen, wobei der Wille hier unabhängig vom Gesetz der Kausalität, also frei sein muss.⁹⁰ Mit anderen Worten: "Freiheit und unbedingtes praktisches Gesetz weisen also wechselseitig aufeinander zurück"⁹¹.

Durch die reine praktische Vernunft gibt der Wille das moralische Gesetz und die Freiheit ist dessen unabweichliche Folge.⁹² So entsteht das **Grundgesetz der reinen praktischen Vernunft**: "Handle so, daß die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne."⁹³ Hieraus folgt, dass reine Vernunft für sich allein praktisch ist und ein allgemeines Gesetz gibt, welches von Kant als das **Sittengesetz** bezeichnet wird.⁹⁴

"Die Autonomie des Willens ist das alleinige Prinzip aller moralischen Gesetze und der ihnen gemäßen Pflichten"⁹⁵. Das moralische Gesetz drückt damit nichts anderes aus, als die Autonomie der reinen praktischen Vernunft, das ist die Freiheit, welche selbst die Bedingung aller Maximen ist.⁹⁶ Als objektiv notwendig wird das moralische Gesetz nur deshalb erachtet, da es für jedermann gelten soll, der Vernunft und einen freien Willen hat.⁹⁷ Materiale Prinzipien erweisen sich zum Sittengesetz als gänzlich ungeeignet,⁹⁸ woraus folgt, dass das formale praktische Prinzip der reinen Vernunft das einzige ist, welches zu kategorischen Imperativen und dadurch zum Prinzip der Sittlichkeit taugt.⁹⁹

In der nun folgenden Deduktion der Grundsätze der reinen praktischen Vernunft zeigt Kant, dass die Freiheit nicht nur im negativen Sinne die Unabhängigkeit des

87 Vgl. KpV, A 38.

88 Vgl. KpV, A 46-48, 51.

89 Vgl. KpV, A 49, 50.

90 Vgl. KpV, A 52.

91 KpV, A 53.

92 Vgl. KpV, A 53 f.

93 KpV, A 54.

94 Vgl. KpV, A 57.

95 KpV, A 59.

96 Vgl. KpV, A 59.

97 Vgl. KpV, A 64.

98 Vgl. KpV, A 66 ff.

99 Vgl. KpV, A 71 f.

Willens von materialen Bestimmungen verbürgt,¹⁰⁰ sondern ebenfalls die Quelle der Autonomie ist, da sie auch Urheber einer übersinnlichen Natur (d.h. einer Natur unter der Autonomie der reinen Vernunft) ist.¹⁰¹ Der Unterschied zwischen den Gesetzen einer Natur, welchen der Wille unterworfen ist, und der Natur, die einem Willen unterworfen ist, beruht darauf, dass bei letzterer der Wille die Ursache der Objekte sein soll, so dass die Kausalität desselben ihren Bestimmungsgrund lediglich in einem reinen Vernunftvermögen findet.¹⁰² Dies wiederum bedeutet, dass der oberste Grundsatz der praktischen Vernunft gänzlich a priori und unabhängig von empirischen Prinzipien für sich besteht, woraus wiederum folgt, dass eine Einsicht der Möglichkeit eines solchen synthetischen Satzes a priori mittels der Deduktion nicht möglich ist.¹⁰³ Die objektive Realität des moralischen Gesetzes, als Faktum der reinen Vernunft, kann nicht bewiesen werden und steht doch für sich selbst.¹⁰⁴ An die Stelle dieser vergeblichen Deduktion des moralischen Prinzips tritt nun das moralische Prinzip selbst, das zur Deduktion der Freiheit führt, von der das moralische Gesetz nicht nur die Möglichkeit, sondern auch die Wirklichkeit an Wesen beweist, die dieses Gesetz als für sie bindend erkennen.¹⁰⁵

Zusammenfassend stellt Kant fest: "Im Begriffe eines Willens aber ist der Begriff der Kausalität schon enthalten, mithin in dem eines reinen Willens der Begriff einer Kausalität der Freiheit, d.i. die nicht nach Naturgesetzen bestimmbar, folglich keiner empirischen Anschauung, als Beweises seiner Realität, fähig ist, dennoch aber, in dem reinen praktischen Gesetze a priori seine objektive Realität ... vollkommen rechtfertigt."¹⁰⁶

Das **zweite Hauptstück** handelt von dem **Begriff eines Gegenstandes der reinen praktischen Vernunft**, unter dem die Vorstellung eines Objekts, als einer möglichen Wirkung durch Freiheit, die als Handlung hervortritt, verstanden werden soll.¹⁰⁷ "Die alleinigen Objekte einer praktischen Vernunft sind also die vom Guten und Bösen."¹⁰⁸ Das Gute oder Böse bedeutet dadurch eine jederzeitige Beziehung auf den Willen, sofern dieser durch das Vernunftgesetz bestimmt wird. Das hat zur Folge, dass mit dem Sittengesetz übereinstimmende Handlungen als gut, und mit ihm strittige als böse gelten.¹⁰⁹ "Das Gesetz bestimmt alsdenn unmittelbar den Willen, die

¹⁰⁰ Vgl. KpV, A 72-74.

¹⁰¹ Vgl. KpV, A 75 f.

¹⁰² Vgl. KpV, A 77.

¹⁰³ Vgl. KpV, A 80.

¹⁰⁴ Vgl. KpV, A 81, 82.

¹⁰⁵ Vgl. KpV, A 83.

¹⁰⁶ KpV, A 96, 97.

¹⁰⁷ Vgl. KpV, A 101.

¹⁰⁸ KpV, A 101.

¹⁰⁹ Vgl. KpV, A 105, 106.

ihm gemäße Handlungen ist an sich selbst gut, ein Wille, dessen Maxime jederzeit diesem Gesetz gemäß ist, ist schlechterdings, in aller Absicht, gut, und die oberste Bedingung alles Guten"¹¹⁰.

Das Paradoxon der Kritik der praktischen Vernunft wird nun deutlich: Der Begriff des Guten und des Bösen wird nicht vor dem moralischen Gesetz, sondern nur nach demselben und durch dasselbe bestimmt.¹¹¹

Zur Darstellung der physischen Möglichkeit einer moralischen Handlung entwickelt Kant eine Tafel der Kategorien der Freiheit:¹¹²

1. Der Quantität:
 - subjektiv, nach Maximen
 - objektiv, nach Prinzipien
 - a priori objektive als auch subjektive Prinzipien
2. Der Qualität:
 - praktische Regeln des Begehens
 - praktische Regeln des Unterlassens
 - praktische Regeln der Ausnahme
3. Der Relation:
 - auf die Persönlichkeit
 - auf den Zustand der Person
 - wechselseitig einer Person auf den Zustand einer anderen Person
4. Modalität:
 - das Erlaubte und das Unerlaubte
 - die Pflicht und das Pflichtwidrige
 - vollkommene und unvollkommene Pflicht

In dieser Tafel wird die Freiheit als eine Art von Kausalität, in Ansehung der durch sie möglichen Handlungen als Erscheinungsform in der Sinnenwelt betrachtet, wobei der Bestimmungsgrund dieser Kausalität in der Freiheit, als Eigenschaft eines intelligibelen Wesens, angenommen werden kann.¹¹³

Kant entwirft daraufhin in der **Typik der reinen praktischen Urteilskraft** eine Regel, nach der jedermann beurteilen kann, ob eine Handlung gut oder böse ist: "Frage dich selbst, ob die Handlung, die du vorhast, wenn sie nach einem Gesetz der Natur, von der du selbst ein Teil wärest, geschehen sollte, sie du wohl, als durch deinen Willen möglich, ansehen könntest."¹¹⁴ Da es also möglich ist, die Natur der Sinnenwelt als Typus einer intelligiblen Natur zu gebrauchen, wird das Gesetz nicht vom

¹¹⁰ KpV, A 110.

¹¹¹ Vgl. KpV, A 110.

¹¹² Vgl. KpV, A 117, 118;

¹¹³ Vgl. KpV, A 117, 118.

¹¹⁴ KpV, A 122, 123.

Beispiel abgelesen, sondern das Beispiel dient als Typus des Gesetzes,¹¹⁵ weswegen auch keinerlei Empirismus der praktischen Vernunft zu befürchten ist.¹¹⁶

Das **dritte Hauptstück** beschäftigt sich zuerst mit den **Triebfedern der reinen praktischen Vernunft**. Für den sittlichen Wert einer Handlung kommt es darauf an, dass das moralische Gesetz unmittelbar den Willen bestimmt, deshalb kann eine durch ein Gefühl vermittelte Willensbestimmung zwar Legalität, aber nicht Moralität enthalten.¹¹⁷ Für Kant gilt es daher zunächst jede Eigenliebe zu unterbinden,¹¹⁸ wodurch ein Gefühl der Achtung für das moralische Gesetz, welches durch einen intellektuellen Hintergrund gewirkt hat, entsteht.¹¹⁹ Dieses Gefühl ist das einzige, das vernunftbegabte Wesen völlig a priori erkennen und dessen Notwendigkeit sie einsehen können,¹²⁰ und das, aus dem vorher schon genannten Grund, auch als moralisches Gefühl bezeichnet wird.¹²¹

"Das Bewußtsein einer freien Unterwerfung des Willens unter das Gesetz, doch als mit einem unvermeidlichen Zwange, der allen Neigungen, aber nur durch eigene Vernunft angetan wird, verbunden, ist nun die Achtung für das Gesetz."¹²² Der Begriff der Pflicht fordert hierbei an der Handlung, objektiv Übereinstimmung mit dem Gesetz, an der Maxime derselben, und subjektiv, Achtung für das Gesetz, als die alleinige Bestimmungsart des Willens durch dasselbe.¹²³

Kant findet das Liebesgebot des Neuen Testaments mit seiner Lehre von den Triebfedern übereinstimmend, da auch in ihr die praktische und nicht die emotionale Liebe gemeint ist, welche sich nicht gebieten läßt.¹²⁴ Der Gedanke von der Pflicht muss daher das oberste Lebensprinzip aller Moralität im Menschen werden,¹²⁵ wobei die Wurzeln der Pflicht in der Persönlichkeit des Menschen, das bedeutet in der Freiheit und Unabhängigkeit von den Mechanismen der Natur, stecken.¹²⁶ "Das moralische Gesetz ist heilig (unverletzlich). Der Mensch ist zwar unheilig genug, aber die Menschheit in seiner Person muß heilig sein. ... nur der Mensch, und mit ihm jedes vernünftige Geschöpf, ist Zweck an sich selbst."¹²⁷

¹¹⁵ Vgl. KpV, A 124.

¹¹⁶ Vgl. KpV, A 125, 126.

¹¹⁷ Vgl. KpV, A 127.

¹¹⁸ Vgl. KpV, A 130.

¹¹⁹ Vgl. KpV, A 131, 132.

¹²⁰ Vgl. KpV, A 131, 132.

¹²¹ Vgl. KpV, A 133.

¹²² KpV, A 143, 144.

¹²³ Vgl. KpV, A 145.

¹²⁴ Vgl. KpV, A 148-150.

¹²⁵ Vgl. KpV, A 153.

¹²⁶ Vgl. KpV, A 156.

¹²⁷ KpV, A 156.

Der zweite Abschnitt des dritten Hauptstücks beschäftigt sich abschließend mit einer **kritischen Beleuchtung der Kritik der reinen praktischen Vernunft**.¹²⁸ Eine solche Kritik der Analytik muss bei der Möglichkeit praktischer Grundsätze a priori anfangen, um von dort aus zu den Begriffen der Gegenstände einer praktischen Vernunft, das sind das schlechthin Gute und Böse, zu gelangen.¹²⁹

"Statt der Deduktion des obersten Prinzips der reinen praktischen Vernunft d. i. der Erklärung der Möglichkeit einer dergleichen Erkenntnis a priori, konnte aber nichts weiter angeführt werden, als daß, wenn man die Freiheit einer wirkenden Ursache einsähe, man auch, nicht etwa bloß die Möglichkeit, sondern gar die Notwendigkeit des moralischen Gesetzes, als obersten praktischen Gesetzes vernünftiger Wesen, denen man Freiheit der Kausalität ihres Willens beilegt, einsehen würde"¹³⁰.

Die weiteren Überlegungen setzen sich somit mit der Klärung der Vereinbarung von Naturmechanismus und Freiheit auseinander,¹³¹ wobei Kant alle Notwendigkeit der Begebenheit in der Zeit, den Mechanismus der Natur nennt.¹³² Dieser scheinbare Widerspruch zwischen Naturmechanismus und Freiheit löst sich durch seinen folgenden Gedankengang auf: Zwar mag das Nicht-mehr-rückgängig-zu-machende und das Geschehene den mechanischen Gesetzen unterliegen, so ist doch der Urheber jener Handlungen in jedem Augenblick autonom und hätte die Handlung auch unterlassen können.¹³³

Auch wenn angenommen wird, dass Gott als allgemeines Urwesen, die Ursache der Existenz aller Substanz sei, so kann daraus doch nicht gefolgert werden, dass die Menschen nur marionettengleich handeln.¹³⁴ Von großer Wichtigkeit ist hier die Absonderung der Zeit und des Raumes von der Existenz der Dinge selbst,¹³⁵ denn Gott kann zwar die Ursache des Daseins sein, jedoch nicht die Ursache der Zeit und des Raumes selbst, weil diese als notwendige Bedingung a priori dem Dasein der Dinge vorausgesetzt werden muss.¹³⁶ Hieraus folgt die Bestimmung der göttlichen Existenz, als unabhängig von allen Zeitbedingungen, im Gegensatz zu der eines Wesens der Sinnenwelt, als die Existenz eines Wesens an sich selbst, und von der eines Dinges in der Erscheinung.¹³⁷ Die Freiheit selbst ist daher, einerseits der Grund für

¹²⁸ Vgl. KpV, A 159.

¹²⁹ Vgl. KpV, A 160 f.

¹³⁰ KpV, A 168.

¹³¹ Vgl. KpV, A 170 ff.

¹³² Vgl. KpV, A 174.

¹³³ Vgl. KpV, A 175, 176.

¹³⁴ Vgl. KpV, A 180 f.

¹³⁵ Vgl. KpV, A 184, 185.

¹³⁶ Vgl. KpV, A 181, 182 f.

¹³⁷ Vgl. KpV, A 183.

eine unbedingte Grenze der Erscheinungswelt und andererseits die Bestätigung der Zugehörigkeit der Menschen zu einer intelligiblen Welt.¹³⁸

3.1.3 Die Dialektik der reinen praktischen Vernunft

Das **erste Hauptstück** behandelt grundlegend die **Dialektik der reinen praktischen Vernunft überhaupt**, da reine Vernunft jederzeit ihre Dialektik hat, denn sie verlangt die absolute Totalität der Bedingung zu einem Bedingten und diese kann nur in Dingen an sich selbst angetroffen werden.¹³⁹ Die praktische Vernunft sucht zu dem Praktisch-Bedingten, welches auf Neigung und Naturbedürfnis beruht, das Unbedingte, und zwar nicht als Bestimmungsgrund des Willens (im moralischen Gesetz), sondern die unbedingte Totalität des Gegenstandes der reinen Vernunft, unter dem Namen des höchsten Gutes.¹⁴⁰ Die Philosophie als Wissenschaft ist für Kant eine Weisheitslehre, im Sinne einer Lehre vom höchsten Gut.¹⁴¹

Vor den nachfolgenden Erläuterungen erscheint es an dieser Stelle sinnvoll, nochmals einen zentralen Gedanken Kants in Erinnerung zu rufen: Das moralische Gesetz ist der einzige Bestimmungsgrund des reinen Willens. Da dieses moralische Gesetz stets rein formal ist, abstrahiert es als Bestimmungsgrund aller Materie, von allen Objekten des Wollens. "Es versteht sich aber von selbst, daß, wenn im Begriffe des höchsten Gutes das moralische Gesetz, als oberste Bedingung, schon mit eingeschlossen ist, alsdenn das höchste Gut nicht bloß Objekt, sondern auch sein Begriff, und die Vorstellung der durch unsere praktische Vernunft möglichen Existenz desselben zugleich der Bestimmungsgrund des reinen Willens sei"¹⁴².

Das **zweite Hauptstück** beinhaltet die **Dialektik der reinen Vernunft in Bestimmung des Begriffs vom höchsten Gut**.¹⁴³ Es ist hier auf eine gewisse Zweideutigkeit des Begriffs des Höchsten zu achten, denn er kann zum einen das Oberste, also diejenige Bedingung, die selbst unbedingt und keiner anderen untergeordnet ist, und zum anderen das Vollendete, somit das Ganze, welches kein Teil eines noch größeren Ganzen derselben Art ist, bedeuten.¹⁴⁴

In Anlehnung an die antiken griechischen Schulen betrachtet Kant die Tugend und die Glückseligkeit als Bedingungen für das höchste (oberste) Gut.¹⁴⁵ Da Glückseligkeit und Sittlichkeit zwei verschiedene Elemente des höchsten Gutes sind, kann

¹³⁸ Vgl. KpV, A 188-191.

¹³⁹ Vgl. KpV, A 192, 193.

¹⁴⁰ Vgl. KpV, A 194.

¹⁴¹ Vgl. KpV, A 195, 196.

¹⁴² KpV, A 197.

¹⁴³ Vgl. KpV, A 198, 199.

¹⁴⁴ Vgl. KpV, A 198, 199.

¹⁴⁵ Vgl. KpV, A 200-203.

ihre Verbindung nicht analytisch erkannt werden, sondern stellt eine Synthese der beiden Begriffe dar.¹⁴⁶ "Weil aber diese Verbindung als a priori ... erkannt wird, und die Möglichkeit des höchsten Gutes also auf keinen empirischen Prinzipien beruht, so wird die Deduktion dieses Begriffs transzendental sein müssen. Es ist a priori (moralisch) notwendig, das höchste Gut durch die Freiheit des Willens hervorzubringen."¹⁴⁷

Auf den ersten Blick entsteht so eine Antinomie der praktischen Vernunft. Da wie schon gezeigt, eine analytische Verbindung zwischen den Begriffen Sittlichkeit und Glückseligkeit nicht möglich ist, müßte eine synthetische, als Verknüpfung der Ursache mit der Wirkung gedacht werden. Es muss also die Begierde nach Glückseligkeit die Bewegursache zu Maximen der Tugend oder die Maximen der Tugend müssen die wirkende Ursache der Glückseligkeit sein.¹⁴⁸

Ersteres ist schlechterdings unmöglich - dass jedoch Tugendgesinnung notwendig Glückseligkeit hervorbringt, ist nur in bedingter Weise falsch.¹⁴⁹ Wichtig ist in diesem Kontext die Überlegung, dass das handelnde Wesen als Erscheinung eine Kausalität in der Sinnenwelt hat, die dem Naturmechanismus folgt, sich die handelnde Person aber zugleich als Noumemon (d. h. als reine Intelligenz, in seinem nicht der Zeit nach bestimmten Dasein) betrachtet.¹⁵⁰ Das moralische Gesetz hat nun Dank der Freiheit auch in der Sinnenwelt Folgen,¹⁵¹ wodurch sich zwar keine Seligkeit, das ist die gänzliche Unabhängigkeit von Neigungen und Bedürfnissen, bewirken läßt, jedoch kann durch die reine praktische Vernunft, das Bewusstsein der Übermacht des menschlichen Verstandes über die Neigungen, zur Quelle der Zufriedenheit mit der eigenen Person werden.¹⁵²

Für Kant darf das höchste Gut also selbst nicht Bedingung des Sittlichen sein, sondern es ist das ganze Objekt der reinen praktischen Vernunft und so erscheint die Glückseligkeit als moralisch-bedingte, notwendige Folge der Sittlichkeit.¹⁵³

Von den bis zu dieser Stelle erarbeiteten Gedanken ausgehend vertritt Kant nun das Primats der reinen praktischen Vernunft.¹⁵⁴ Durch eine nähere Betrachtung des Sittengesetzes wird für ihn deutlich, dass das Primat der praktische Vernunft nicht zufällig oder beliebig besteht, sondern sich a priori auf der Vernunft selbst gründet und

¹⁴⁶ Vgl. KpV, A 203.

¹⁴⁷ KpV, A 203.

¹⁴⁸ Vgl. KpV, A 204, 205.

¹⁴⁹ Vgl. KpV, A 206, 207.

¹⁵⁰ Vgl. KpV, A 206, 207.

¹⁵¹ Vgl. KpV, A 209, 210.

¹⁵² Vgl. KpV, A 212, 213 f.

¹⁵³ Vgl. KpV, A 215, 216.

¹⁵⁴ Vgl. KpV, A 215, 216.

notwendig ist, da die praktische Vernunft eine Erweiterung über die Grenzen der spekulativen Vernunft fordert.¹⁵⁵

Kant begründet in diesem Zusammenhang die Postulatenlehre der reinen praktischen Vernunft,¹⁵⁶ welche als ein Element die ins Unendliche fortdauernde Existenz desselben vernünftigen Wesens, also eine Unsterblichkeit der Seele, fordert.¹⁵⁷ Die völlige Angemessenheit des Willens zum moralischen Gesetz ist eine Vollkommenheit, deren kein vernünftiges Wesen der Sinnenwelt, zu keinem Zeitpunkt seines Daseins, fähig ist. Da diese Angemessenheit aber als praktisch notwendig gefordert wird, kann sie nur in einem ins Unendliche gehenden Fortschritt angetroffen werden.¹⁵⁸ Das zweite Element ist die Forderung nach dem Dasein Gottes, das zur Realisierung des höchsten Gutes in einer intelligibelen Welt angenommen werden muss.¹⁵⁹ Diese Überlegung basiert auf dem Gedanken, dass das moralische Gesetz auch eine der Sittlichkeit angemessene Glückseligkeit hervorbringen muss.¹⁶⁰ Glückseligkeit beruht aber essentiell auf der Zusammenstimmung zwischen der Natur und dem moralischen Gesetz, wofür eine oberste Ursache der Natur zu postulieren ist, die für die Zusammenstimmung verbürgt.¹⁶¹ Die oberste Ursache der Natur, so fern sie für das oberste Gut vorausgesetzt werden muss, ist ein Wesen, das durch Verstand und Willen die Ursache der Natur ist und das ist Gott.¹⁶² "Folglich ist das Postulat der Möglichkeit des höchsten abgeleiteten Guts (der besten Welt) zugleich das Postulat der Wirklichkeit eines höchsten ursprünglichen Guts, nämlich der Existenz Gottes."¹⁶³ Kant weist hierbei noch auf die Lehre des Christentums hin,¹⁶⁴ die auch einen Begriff des höchsten Gutes als das Reich Gottes enthält.¹⁶⁵

Das moralische Gesetz fordert die Heiligkeit der Sitten, zu welcher der Mensch nur durch Tugend, d.h. durch gesetzesmäßige Gesinnung aus Achtung für das Gesetz, gelangen kann.¹⁶⁶ Es darf an dieser Stelle jedoch nicht übersehen werden, dass in der Ordnung der Zwecke, der Mensch Zweck an sich selbst ist, und niemals bloß Mittel von jemanden, auch nicht von Gott.¹⁶⁷ Da sich das moralische Gesetz auf die Autonomie des Willens gründet, muss dieser notwendigerweise mit demjenigen zu-

¹⁵⁵ Vgl. KpV, A 218, 219.

¹⁵⁶ Vgl. KpV, A 220.

¹⁵⁷ Vgl. KpV, A 220.

¹⁵⁸ Vgl. KpV, A 220 f.

¹⁵⁹ Vgl. KpV, A 223.

¹⁶⁰ Vgl. KpV, A 223 f.

¹⁶¹ Vgl. KpV, A 224, 225.

¹⁶² Vgl. KpV, A 226.

¹⁶³ KpV, A 226.

¹⁶⁴ Vgl. KpV, A 229, 230.

¹⁶⁵ Vgl. KpV, A 231.

¹⁶⁶ Vgl. KpV, A 231.

¹⁶⁷ Vgl. KpV, A 237.

gleich übereinstimmen können, welchem er sich unterwerfen soll.¹⁶⁸ Die Postulate sind keine theoretischen Dogmen, sondern Voraussetzungen in Notwendigkeit praktischer Rücksicht. Sie erweitern also die spekulative Erkenntnis, geben den Ideen der spekulativen Vernunft objektive Realität und berechtigen sie zu Begriffen, deren Möglichkeit auch nur zu behaupten sie sich sonst nicht anmaßen konnten.¹⁶⁹

Die weiteren Betrachtungen beschäftigen sich mit einem Bedürfnis der reinen praktischen Vernunft, welches auf der Pflicht gegründet ist, das höchste Gut zum Gegenstand des eigenen Willens zu machen.¹⁷⁰ "Hier tritt nun eine subjektive Bedingung der Vernunft ein: Die einzig ihr theoretisch mögliche, zugleich der Moralität (die unter einem objektiven Gesetze der Vernunft steht) allein zuträgliche Art, sich die genaue Zusammenstimmung des Reichs der Natur mit dem Reiche der Sitten, als Bedingung der Möglichkeit des höchsten Guts, zu denken."¹⁷¹ Das Prinzip, das unser Urteil hier bestimmt, ist zwar als Bedürfnis subjektiv, aber zugleich als Beförderungsmittel dessen, was objektiv notwendig ist, der Grund einer Maxime des Fürwahrhaltens in moralischer Absicht.¹⁷² Kant prägt hierfür den Begriff eines „reinen praktischen Vernunftglaubens“¹⁷³.

Die Dialektik endet mit einer Betrachtung des Maßes des Erkenntnisvermögens der menschlichen Natur, wenn diese zum Streben nach dem höchsten Gute bestimmt ist.¹⁷⁴ Diese Erkenntnisfähigkeit muss limitiert sein, denn sonst würden den Menschen, Gott und die Ewigkeit, mit ihrer furchtbaren Majestät, unablässig vor Augen liegen und sie so bedrängen, dass die meisten Handlungen aus Furcht oder Hoffnung und nicht aus Pflicht geschehen.¹⁷⁵ So schließt die Dialektik mit den Worten, dass "die unerforschliche Weisheit, durch die wir existieren, nicht minder verehrungswürdig ist, in dem, was sie uns versagte, als in dem, was sie uns zu Teil werden ließ"¹⁷⁶.

3.1.4 Die Methodenlehre der reinen praktischen Vernunft

In diesem Abschnitt soll die Frage geklärt werden, wie man nach Kants Auffassungen den Gesetzen der reinen praktischen Vernunft Einlaß in den menschlichen Charakter und Einfluß auf die Maximen desselbigen verschaffen kann, damit die objektiv prak-

¹⁶⁸ Vgl. KpV, A 238, 239.

¹⁶⁹ Vgl. KpV, A 238, 239.

¹⁷⁰ Vgl. KpV, A 256, 257.

¹⁷¹ KpV, A 262, 263.

¹⁷² Vgl. KpV, A 262-264.

¹⁷³ Vgl. KpV, A 259, 260 u. 262, 263.

¹⁷⁴ Vgl. KpV, A 264.

¹⁷⁵ Vgl. KpV, A 265, 266.

¹⁷⁶ KpV, A 265, 266.

tische Vernunft auch subjektiv machbar wird.¹⁷⁷ Es geht um diejenigen Bestimmungsgründe des Willens, die allein die Maximen moralisch machen, weil sonst zwar Legalität der Handlungen, aber nicht Moralität der Gesinnung bewirkt werden würde.¹⁷⁸ Für diesen Zweck wird ein moralischer Katechismus für die Jugenderziehung gefordert,¹⁷⁹ der die auf Pflicht gegründeten Handlungen zu besprechen anleitet.¹⁸⁰ Es sollen dabei weniger die Gefühle erregt, als Grundsätze in Begriffe gefasst werden.¹⁸¹ "Diese Begriffe nun, wenn sie subjektiv praktisch werden sollen, müssen nicht bei den objektiven Gesetzen der Sittlichkeit stehen bleiben, ... sondern ihre Vorstellung in Relation auf den Menschen und auf sein Individuum betrachten"¹⁸².

Zuerst einmal geht es darum, ob eine Handlung objektiv dem moralischen Gesetz gemäß ist, und dann, ob die Handlung auch subjektiv, um des moralischen Gesetzes Willen geschehen ist, wodurch sie auch sittlichen Wert als Gesinnung ihrer Maxime bekommt.¹⁸³ Danach wird noch die innere Freiheit anschaulich gemacht, die es dem Menschen ermöglicht sich von der ungestümen Zudringlichkeit der inneren Neigungen und Abneigungen loszumachen.¹⁸⁴ "Und nun findet das Gesetz der Pflicht, durch den positiven Wert, den uns die Befolgung desselben empfinden läßt, leichteren Eingang durch die Achtung für uns selbst im Bewußtsein unserer Freiheit."¹⁸⁵

Am Ende nennt Kant noch zwei Dinge, die das Seelenleben mit immer neuer und zunehmender Bewunderung und Ehrfurcht erfüllen: "Der bestirnte Himmel über mir, und das moralische Gesetz in mir."¹⁸⁶ Das erste gibt dem Menschen als einem winzigen Teil des raum-zeitlichen Geflechts des Universums nur den Stellenwert eines tierischen Geschöpfes. Das Zweite hebt jedoch den Wert des Menschen als intelligentes Wesen, da sich in seiner Persönlichkeit durch das moralische Gesetz, ein von der Tierwelt und selbst von der ganzen Sinnenwelt, unabhängiges Leben offenbart.¹⁸⁷ Sowohl den bestirnten Himmel als auch das moralische Gesetz findet Kant mit dem Bewußtsein seiner Existenz verknüpft und so soll der Weg einer Weisheitslehre durch die enge Pforte einer wissenschaftlichen Betrachtung der Natur und der Moralität beschritten werden.¹⁸⁸

¹⁷⁷ Vgl. KpV, A 269, 270.

¹⁷⁸ Vgl. KpV, A 269, 270.

¹⁷⁹ Vgl. KpV, A 274, 275.

¹⁸⁰ Vgl. KpV, A 276-278.

¹⁸¹ Vgl. KpV, A 280, 281.

¹⁸² KpV, A 282.

¹⁸³ Vgl. KpV, A 285.

¹⁸⁴ Vgl. KpV, A 288.

¹⁸⁵ KpV, A 288.

¹⁸⁶ KpV, A 289, 290.

¹⁸⁷ Vgl. KpV, A 289, 290.

¹⁸⁸ Vgl. KpV, A 291 f.

3.2 Metaphysik der Sitten

In der "Metaphysik der Sitten" (MdS) knüpft Kant eng an die GMdS sowie die KpV an und teilt diese (als ein Gegenstück zu der schon gelieferten metaphysischen Anfangsgründe der Naturwissenschaft) in die metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre und die der Tugendlehre ein.

Im Teil Rechtslehre werden im Rahmen der Einleitung in die Metaphysik der Sitten und der Einleitung in die Rechtslehre bisher erarbeitete, zentrale Ergebnisse kurz rekonstruiert und dabei alle für den Problemkreis der Arbeit relevanten Begriffe nochmals rekapituliert. Daran anschließend wird ein Überblick über das Privatrecht und das öffentliche Recht gegeben. Der Teil Tugendlehre skizziert nach einer ausführlichen Einleitung in die Tugendpflichten, die Tugendpflichten gegen sich selbst und die Tugendpflichten gegen andere.

3.2.1 Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre

Von der Rechtslehre, als dem ersten Teil der Sittenlehre, wird ein aus der Vernunft hervorgegangenes System verlangt, das man die Metaphysik des Rechts nennen kann.¹⁸⁹ In den folgenden Abschnitten soll nun diese Rechtslehre Kants entwickelt und dargestellt werden.

3.2.2.1 Einleitung in die Metaphysik der Sitten

Als erstes ist für Kant grundlegend das Verhältnis der Fähigkeiten des menschlichen Charakters zu den Sittengesetzen zu klären.¹⁹⁰ Das Vermögen eines Wesens, seinen Vorstellungen gemäß zu handeln, heißt Leben und die Fähigkeit, Lust oder Unlust bei einer Vorstellung zu haben, demnach Gefühl.¹⁹¹ Lust, die mit dem Begehren notwendig verbunden ist, wird als praktische Lust bezeichnet, und wenn diese der Bestimmung des Begehungsvermögens als Ursache vorangeht, wird jenes Begierde, sowie die habituelle Begierde, **Neigung**, genannt.¹⁹² Das Vermögen nach Belieben tun oder lassen zu können, heißt Begehungsvermögen nach Begriffen, soweit es mit dem Bewußtsein des Vermögens seiner Handlung zur Hervorbringung des Objekts verbunden ist, nennt man es **Willkür**. Das Begehungsvermögen, dessen innerer Bestimmungsgrund in der Vernunft des Subjekts liegt, heißt der **Wille**.¹⁹³

"Der Wille ist also das Begehungsvermögen, nicht sowohl (wie die Willkür) in Beziehung auf die Handlung, als vielmehr auf den Bestimmungsgrund der Willkür zur

¹⁸⁹ Vgl. MdS1, AB III, IV.

¹⁹⁰ Vgl. MdS1, AB 1, 2.

¹⁹¹ Vgl. MdS1, AB 1, 2.

¹⁹² Vgl. MdS1, AB 3, 4.

¹⁹³ Vgl. MdS1, AB 5.

Handlung ... und hat selber vor sich eigentlich keinen Bestimmungsgrund, sondern ist, sofern sie die Willkür bestimmen kann, die praktische Vernunft selbst."¹⁹⁴

Die Willkür, welche durch reine Vernunft bestimmt werden kann, bezeichnet Kant als freie Willkür und diejenige, die durch die Neigung bestimmt wird, würde die tierische Willkür sein.¹⁹⁵ Der negative Begriff der Freiheit der Willkür ist die Unabhängigkeit ihrer Bestimmung durch sinnliche Antriebe und positiv formuliert, das Vermögen der reinen Vernunft für sich selbst praktisch zu sein.¹⁹⁶ Die Gesetze der Freiheit heißen im Gegensatz zu den Naturgesetzen „moralisch“ und sofern sie sich nur auf bloße äußere Handlungen und deren Gesetzmäßigkeit beziehen „juridisch“.¹⁹⁷ Fordern sie jedoch auch, dass sie selbst der Bestimmungsgrund der Handlung sein sollen, so bezeichnet man sie als „ethisch“.¹⁹⁸ Die Übereinstimmung mit den juridischen Gesetzen ist die **Legalität**, die mit den ethischen, die **Moralität** der Handlung.¹⁹⁹ Dadurch kann die Freiheit, auf die sich erstere Gesetze beziehen, nur die Freiheit im äußeren Gebrauch sein, diejenige aber, auf die sich letztere beziehen, die Freiheit sowohl im äußeren als auch im inneren Gebrauch der Willkür sein.²⁰⁰

Auf die besondere Stellung der Sittengesetze weist Kant in dem Abschnitt über die Idee und die Notwendigkeit einer Metaphysik der Sitten hin.²⁰¹ Die Sittlichkeit gebietet jedermann, ohne Rücksicht auf seine Neigungen, allein weil er frei ist und praktische Vernunft hat.²⁰² Da ein System der Erkenntnis a priori aus bloßen Begriffen Metaphysik heißt, wird eine praktische Philosophie, die nicht die Natur, sondern die Freiheit der Willkür zum Objekt hat, einer Metaphysik der Sitten bedürfen.²⁰³ Eine Metaphysik der Sitten kann dadurch zwar nicht auf Anthropologie gegründet sein, jedoch auf sie angewendet werden.²⁰⁴

Eine Einteilung der MdS stellt dabei auf die schon dargestellte Differenzierung zwischen Legalität (Übereinstimmung einer Handlung mit dem juridischen Gesetz) und Moralität (Übereinstimmung mit dem Sittengesetz) ab.²⁰⁵ Ein vertragliches Versprechen zu halten ist keine Tugendpflicht, sondern eine Rechtspflicht, zu deren Leistung man gezwungen werden kann. Aber es ist doch eine tugendhafte Handlung, es auch

¹⁹⁴ MdS1, AB 5.

¹⁹⁵ Vgl. MdS1, AB 5 f.

¹⁹⁶ Vgl. MdS1, AB 6, 7.

¹⁹⁷ Vgl. MdS, AB 6, 7.

¹⁹⁸ Vgl. MdS1, AB 6,7.

¹⁹⁹ Vgl. MdS1, AB 6,7.

²⁰⁰ Vgl. MdS1, AB 6, 7.

²⁰¹ Vgl. MdS1, AB 8.

²⁰² Vgl. MdS1, AB 9, 10.

²⁰³ Vgl. MdS1, AB 11.

²⁰⁴ Vgl. MdS1, AB 12.

²⁰⁵ Vgl. MdS1, AB 15.

zu tun, wenn kein Zwangsmittel eingesetzt werden kann.²⁰⁶ "Rechtslehre und Tugendlehre unterscheiden sich also nicht sowohl durch ihre verschiedenen Pflichten, als vielmehr durch die Verschiedenheit der Gesetzgebung, welche die eine oder die andere Triebfeder mit dem Gesetze verbindet."²⁰⁷ Wo die Verbindlichkeit eine innerliche ist, steht die Tugend zur Erörterung und wo sie eine äußere ist, geht es um das Recht.²⁰⁸

Abschließend sollen nun die Vorbegriffe zur Metaphysik der Sitten erläutert werden.²⁰⁹ Der **Freiheitsbegriff** ist für Kant ein reiner Vernunftbegriff, dem kein angemessenes Beispiel in irgendeiner möglichen Erfahrung gegeben werden kann, also auch keinen Gegenstand einer uns möglichen theoretischen Erkenntnis ausmacht.²¹⁰ Er beweist jedoch seine Realität durch praktische Grundsätze, die als Gesetze, unabhängig von jeglicher Empirie, die Willkür bestimmen und einen reinen Willen in uns beweisen, in welchem die sittlichen Gesetze ihren Ursprung haben.²¹¹ Auf diesen Begriff der Freiheit gründen sich unbedingte praktische Gesetze, sogenannte kategorische Imperative, die moralisch notwendig, also verbindlich sind, woraus dann der **Begriff der Pflicht** entspringt.²¹² Der Grund der Möglichkeit von kategorischen Imperativen, als praktische moralische Gesetze, liegt darin, dass sie sich auf keine andere Bestimmung der Willkür als lediglich auf die Freiheit derselben beziehen.²¹³

"Der Grundsatz, welcher gewisse Handlungen zur Pflicht macht, ist ein praktisches Gesetz. Die Regel des Handelnden, die er sich selbst aus subjektiven Gründen zum Prinzip macht, heißt Maxime"²¹⁴. Verbindende Gesetze für die eine äußere Gesetzgebung möglich ist, sind äußere Gesetze und diejenigen unter ihnen, deren Verbindlichkeit auch ohne äußere Gesetzgebung a priori durch die Vernunft erkannt werden kann, heißen natürliche Gesetze. Im Gegensatz dazu stehen die **positiven Gesetze**, die ohne äußere Gesetzgebung gar nicht binden.²¹⁵ "Vom Willen gehen die Gesetze aus; von der Willkür die Maximen. Die letztere ist im Menschen eine freie Willkür; der Wille, der auf nichts anderes, als bloß auf Gesetz geht, kann weder frei noch unfrei

²⁰⁶ Vgl. MdS1, AB 16, 17.

²⁰⁷ MdS1, A 16, 17.

²⁰⁸ Vgl. MdS1, AB 16, 17.

²⁰⁹ Vgl. MdS1, AB 18.

²¹⁰ Vgl. MdS1, AB 18.

²¹¹ Vgl. MdS1, AB 19, 20.

²¹² Vgl. MdS1, AB 19, 20.

²¹³ Vgl. MdS1, AB 21.

²¹⁴ MdS1, AB 25.

²¹⁵ Vgl. MdS1, AB 25.

genannt werden, weil er nicht auf Handlungen, sondern unmittelbar auf die Gesetzgebung für die Maxime der Handlung geht"²¹⁶.

3.2.1.2 Einleitung in die Rechtslehre

Grundlegend ist für Kant die Frage zu erörtern, was Recht ist und dieses ausmacht.²¹⁷ Was rechtens ist, das ist, was die Gesetze an einem gewissen Ort zu einer gewissen Zeit sagen. Dies kann relativ leicht angegeben werden. Ob aber das, was sie wollen auch Recht ist, kann nur dadurch geklärt werden, indem die Quellen jener Urteile in der reinen Vernunft gesucht werden, um zu einer möglichen positiven Gesetzgebung die Grundlage zu errichten.²¹⁸

Der Kantsche Rechtsbegriff umfasst damit erstens das äußere praktische Verhältnis einer Person zu einer anderen, nur soweit ihre Handlungen unmittelbar oder mittelbar aufeinander Einfluß haben können.²¹⁹ Zweitens beinhaltet er das Verhältnis auf die Willkür des anderen, und drittens wird nach der Form im Verhältnis der beiderseitigen Willkür gefragt, also ob sich die Handlung eines Subjekts mit der Freiheit des anderen nach einem allgemeinen Gesetz zusammen vereinigen lasse.²²⁰ Daraus ergibt sich folgende Definition: "Das Recht ist also der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann."²²¹

Das **allgemeine Prinzip des Rechts** lautet nach Kant: "Eine jede Handlung ist recht, die oder nach deren Maxime die Freiheit der Willkür eines jeden mit jedermanns Freiheit nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann"²²².

Aus dem allgemeinen Prinzip des Rechts folgt, dass die Rechtslehre keinen zwingenden Einfluß auf die Maxime des Handelnden ausüben will, dass jedoch das Rechtsprinzip die Freiheit, der unter dem Rechtsgesetz vereinigten Rechtssubjekte anerkennt.²²³ Wenn also die Maxime des Handelnden nicht bindet, bedarf es eines anderen Mittels, um dem Rechtsgesetz Geltung zu verschaffen. Ein weiteres konstituierendes Merkmal des Rechts ist daher, dass es mit der Befugnis zu zwingen verbunden ist.²²⁴ Man kann den Begriff des Rechts in der Möglichkeit der Verknüpfung des allgemeinen wechselseitigen Zwanges mit jedermanns Freiheit unmittelbar set-

²¹⁶ MdS1, AB 26, 27.

²¹⁷ Vgl. MdS1, AB 31, 32.

²¹⁸ Vgl. MdS1, AB 31, 32.

²¹⁹ Vgl. MdS1, A 33.

²²⁰ Vgl. MdS1, A 33.

²²¹ MdS1, A 33.

²²² MdS1, A 33.

²²³ Vgl. MdS1, A 34, 35.

²²⁴ Vgl. MdS1, A 34, 35.

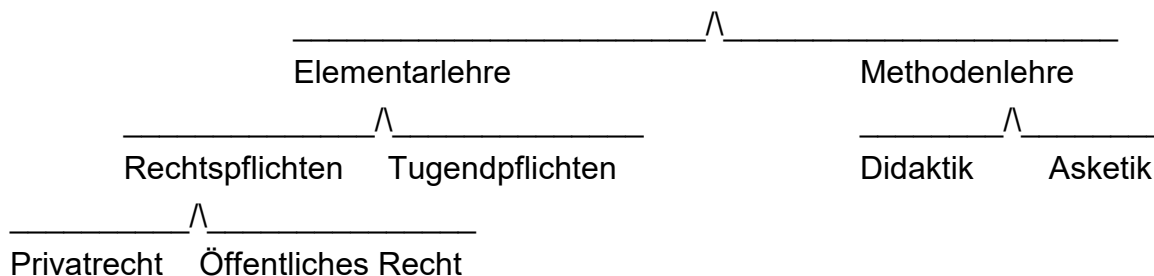
zen, da das Recht, als in eine äußere Form gefasstes striktes Recht, mit dem System eines durchgängigen wechselseitigen Zwanges gleich gesetzt wird.²²⁵ Nur das Recht auf Billigkeit²²⁶ und das Notrecht²²⁷ fallen aus dem System des strikten Rechts heraus.

Den Abschluß der Einleitung in die Rechtslehre bilden die folgenden Systematisierungen:

(I) Allgemeine Einteilung der Rechte:²²⁸

1. Es kann zwischen dem **Naturrecht**, das auf lauter Prinzipien a priori beruht, und dem **positiven Recht**, das aus dem Willen des Gesetzgebers hervorgeht, unterschieden werden.
2. Die **Rechte** können **als moralisches Vermögen andere zu verpflichten** betrachtet werden. Dabei kommt es zu der Differenzierung zwischen angeborenem (innerem) Recht, welches, unabhängig von jedem rechtlichen Akt, jedermann von Natur aus zukommt und dem erworbenem Recht, wozu ein solcher Akt erforderlich ist. Das einzige ursprüngliche, jedem Menschen kraft seiner Menschheit zustehende Recht ist die Freiheit.

(II) Die Einteilung der Moral, als ein System der Pflichten überhaupt:²²⁹



(III) Einteilung der Metaphysik der Sitten nach den Pflichten:²³⁰

Alle Pflichten sind entweder **Rechtspflichten**, für die eine äußere Gesetzgebung möglich ist, oder **Tugendpflichten**, für welche eine solche nicht möglich ist. Die letzteren können, weil sie auf einen Zweck gehen, der zugleich Pflicht ist, nur keiner äußeren Gesetzgebung unterworfen sein.

²²⁵ Vgl. MdS1, AB 36.

²²⁶ Vgl. MdS1, AB 39 f.

²²⁷ Vgl. MdS1, AB 41, 42 f.

²²⁸ Vgl. MdS1, AB 45.

²²⁹ Vgl. MdS1, AB 52.

²³⁰ Vgl. MdS,1 AB 48.

(IV) Einteilung nach dem subjektiven Verhältnis der Verpflichtenden und Verpflichteten:²³¹

Für die Subjekte, in deren Ansehung ein Verhältnis des Rechts zur Pflicht gedacht wird, seien verschiedene Beziehungen zugelassen.

1. Das rechtliche Verhältnis des Menschen zu Wesen, die weder Rechte noch Pflichten haben, die daher vernunftlose Wesen sind.
2. Das rechtliche Verhältnis des Menschen zu Wesen, die sowohl Rechte als auch Pflichten haben. Dies ist ein Verhältnis von Menschen zu Menschen.
3. Das rechtliche Verhältnis des Menschen zu Wesen, die lauter Pflichten und keine Rechte haben, das wären Menschen ohne Persönlichkeit, wie beispielsweise Sklaven.
4. Das rechtliche Verhältnis des Menschen zu einem Wesen, das lauter Rechte und keine Pflichten hat, wie Gott.

Für Kant findet sich nur unter 2. ein reales Verhältnis zwischen Recht und Pflicht,²³² wogegen unter 4. eine transzendente Pflicht vorhanden wäre, der kein äußeres verpflichtendes Subjekt, korrespondierend gegeben werden kann.²³³

²³¹ Vgl. MdS1, AB 50, 51.

²³² Vgl. MdS1, AB 50, 51.

²³³ Vgl. MdS1, AB 52.

3.2.1.3 Das Privatrecht

Innerhalb des Privatrechts²³⁴, welches **das Recht vom äußeren Mein und Dein** überhaupt ist, unterscheidet Kant das Eigentums²³⁵ und das Erwerbsrecht²³⁶.

Zu Beginn des ersten Hauptstücks, der Erörterung des Eigentumsrechts, wird ein wichtiges rechtliches Postulat der praktischen Vernunft aufgestellt: Einen jeden Gegenstand der menschlichen Willkür als ein objektiv mögliches Mein oder Dein anzusehen und zu behandeln, ist eine Voraussetzung a priori der praktischen Vernunft.²³⁷

Nach einer Definition des „äußereren Mein und Dein“²³⁸, folgt eine Deduktion des Begriffs des „bloß rechtlichen Besitzes“²³⁹, in deren Folge Kant zu dem Ergebnis kommt, dass Eigentumsrechte nur unter einer öffentlich gesetzgebenden Gewalt möglich sind.²⁴⁰ Das bedeutet, wenn es rechtlich möglich sein muss einen äußeren Gegenstand sein eigen nennen zu können, so muss es demjenigen auch erlaubt sein, jeden anderen, mit dem es zum Streit über das Eigentum eines solchen Objektes kommt, zu nötigen, mit ihm in eine bürgerliche Verfassung zu treten.²⁴¹ Das Naturrecht ist allein der rechtliche Zustand, durch welchen jedem das Seine nur gesichert, eigentlich aber nicht ausgemacht und bestimmt werden kann.²⁴²

"Mithin muß vor der bürgerlichen Verfassung ... ein äußeres Mein und Dein als möglich angenommen werden, und zugleich ein Recht, jedermann, mit dem wir irgend auf eine Art in den Verkehr kommen könnten, zu nötigen, mit uns in eine Verfassung zusammen zu treten, worin jenes gesichert werden kann."²⁴³

Das zweite Hauptstück beschäftigt sich mit dem **Erwerbsrecht** und beginnt mit dem allgemeinen Prinzip der äußeren Erwerbung.²⁴⁴ Im ersten Abschnitt wird das Sachenrecht behandelt,²⁴⁵ wobei Kant zu dem Ergebnis gelangt, dass im Naturzustand, etwas zwar provisorisch, jedoch nur in einer bürgerlichen Verfassung peremptorisch erworben werden kann.²⁴⁶ Nach einer näheren Betrachtung des persönlichen Rechts

²³⁴ Vgl. MdS1, AB 53-158.

²³⁵ Vgl. MdS1, AB 55-76.

²³⁶ Vgl. MdS1, AB 77-139.

²³⁷ Vgl. MdS1, AB 57-59.

²³⁸ Vgl. MdS1, A 62.

²³⁹ MdS1, AB 63.

²⁴⁰ Vgl. MdS1, AB 73 f.

²⁴¹ Vgl. MdS1, AB 74.

²⁴² Vgl. MdS1, AB 74.

²⁴³ MdS1 AB 74.

²⁴⁴ Vgl. MdS1, AB 77 ff.

²⁴⁵ Vgl. MdS1, AB 80 - A 96, 97.

²⁴⁶ Vgl. MdS1, AB 86-91, 92.

im zweiten Abschnitt,²⁴⁷ erfolgt dann im dritten Abschnitt eine Darstellung des Eherechts,²⁴⁸ des Elternrechts²⁴⁹ und des Hausherrnrechts²⁵⁰.

Das dritte Hauptstück untersucht die subjektiv-bedingte Erwerbung durch den Ausspruch einer öffentlichen Gewalt, insbesondere den Schenkungsvertrag²⁵¹, den Leihvertrag²⁵², die Wiedererlangung des Verlorenen²⁵³ und die Verteidigung²⁵⁴.

Von zentraler Bedeutung ist Kants abschließende Betrachtung vom Übergang von dem Mein und Dein im Naturzustand, zu dem im rechtlichen Zustande überhaupt.²⁵⁵ Der rechtliche Zustand ist dabei das Verhältnis der Menschen untereinander, welches die Bedingung enthält unter denen allein jeder seines Rechts teilhaftig werden kann, und das formale Prinzip der Möglichkeit desselben heißt öffentliche Gerechtigkeit, die ihrerseits in die beschützende, die wechselseitig erwerbende und die austeilende Gerechtigkeit unterteilt werden kann.²⁵⁶ Der nicht-rechtliche Zustand, in welchem es keine austeilende Gerechtigkeit gibt, heißt natürlicher Zustand, dem der bürgerliche Zustand, einer unter einer distributiven Gerechtigkeit stehenden Gesellschaft, entgegengesetzt wird.²⁵⁷ "Aus dem Privatrecht im natürlichen Zustand geht nun das Postulat des öffentlichen Rechts hervor: Du sollst, im Verhältnisse eines unvermeidlichen Nebeneinanderseins, mit allen anderen, aus jenem heraus, in einen rechtlichen Zustand, d.i. den einer austeilenden Gerechtigkeit, übergehen."²⁵⁸

3.2.1.4 Das öffentliche Recht

Das öffentliche Recht gliedert Kant in das Staatsrecht²⁵⁹, das Völkerrecht²⁶⁰ und das Weltbürgerrecht²⁶¹.

Für ihn muss der Naturzustand, in welchem jeder handeln kann wie er will, verlassen werden und ein bürgerlicher Zustand geschaffen werden, in dem sich alle dahingehend einigen, sich einem öffentlichen gesetzlichen äußeren Zwang zu unterwerfen. Der natürliche Zustand ist deshalb eben kein Zustand der Ungerechtigkeit,

²⁴⁷ Vgl. MdS1, A 96 f.

²⁴⁸ Vgl. MdS1, AB 106 - A 112, 113.

²⁴⁹ Vgl. MdS1, A 112, 113 - AB 115.

²⁵⁰ Vgl. MdS1, AB 115-118.

²⁵¹ Vgl. MdS1, A 141-143.

²⁵² Vgl. MdS1, A 143-146.

²⁵³ Vgl. MdS1, A 146 - AB 151, 152.

²⁵⁴ Vgl. MdS1, AB 151, 152 - A 154, 155.

²⁵⁵ Vgl. MdS1, A 154, 155.

²⁵⁶ Vgl. MdS1, A 154-156.

²⁵⁷ Vgl. MdS1, A 156.

²⁵⁸ Vgl. MdS1, AB 157.

²⁵⁹ Vgl. MdS1, A 161-214.

²⁶⁰ Vgl. MdS1, A 215-229.

²⁶¹ Vgl. MdS1, A 229-232.

sondern der Rechtlosigkeit,²⁶² da wenn etwas strittig war, kein kompetender Richter vorhanden war und keine Sanktionen eines öffentlichen Gesetzes zur Verfügung stehen.²⁶³

Von diesen Gedanken ausgehend entwirft Kant eine **Staatsrechtslehre**, an deren grundsätzlichen Gültigkeit sich in allen freiheitlich-republikanischen Staaten bis heute nichts geändert hat. Der **Staat** ist dabei „die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen“²⁶⁴. Dieser enthält drei Gewalten: Die Gewalt des Gesetzgebers, die vollziehende Gewalt und die rechtssprechende Gewalt,²⁶⁵ in deren Vereinigung das Heil des Staates besteht²⁶⁶. Das Heil des Staates ist jedoch nicht das Wohl der Staatsbürger bzw. deren Glückseligkeit, denn die kann unter Umständen im Naturzustand oder unter einer despotischen Regierung viel besser ausfallen, sondern der Zustand der größten Übereinstimmung der Verfassung mit Rechtsprinzipien, nach welchem zu streben uns die Vernunft durch den kategorischen Imperativ verpflichtet.²⁶⁷ Die gesetzgebende Gewalt kann jedoch nur dem vereinten Willen des Volkes zukommen, da von ihr alles Recht ausgehen soll, um so niemand durch Gesetz Unrecht tun zu können.²⁶⁸

Die weiteren Ausführungen Kants im ersten Abschnitt beschäftigen sich mit den rechtlichen Wirkungen aus der Natur des bürgerlichen Vereins²⁶⁹, sowie dem Strafrecht²⁷⁰ und Begnadigungsrecht²⁷¹. Daran anschließend erörtert er noch das rechtliche Verhältnis des Bürgers zum Vaterland und zum Ausland.²⁷²

Der Abschnitt über das **Völkerrecht**²⁷³ betrifft das Recht der Staaten im Verhältnis zueinander und sollte aus diesem Grund nach Kant vielmehr Staatenrecht heißen²⁷⁴. Seine Aufgabe ist es, den Heraustritt aus dem natürlichen Kriegszustand vorzubereiten und demgemäß das Recht zu, in und nach dem Kriege zu erörtern.²⁷⁵ Das Ziel des Völkerrechts ist der ewige Friede, der zwar nur eine Idee ist, zu deren Realisie-

²⁶² Vgl. MdS1, A 163, 164.

²⁶³ Vgl. MdS1, A 165.

²⁶⁴ Vgl. MdS1, A 165.

²⁶⁵ Vgl. MdS1, A 165.

²⁶⁶ Vgl. MdS1, A 173.

²⁶⁷ Vgl. MdS1, A 173.

²⁶⁸ Vgl. MdS1, A 166.

²⁶⁹ Vgl. MdS1, A 173-195.

²⁷⁰ Vgl. MdS1, A 200.

²⁷¹ Vgl. MdS1, A 195-207.

²⁷² Vgl. MdS1, A 207-214.

²⁷³ Vgl. MdS1, A 215-229.

²⁷⁴ Vgl. MdS1, A 215.

²⁷⁵ Vgl. MdS1, A 217 ff.

rung jedoch ein kontinuierlicher Prozess der Annäherung, mit Hilfe eines permanenten Staatenkongresses beitragen soll.²⁷⁶

Der dritte, sehr kurze Abschnitt, über das **Weltbürgerrecht**, hat die internationalen Verkehrs- und Schifffahrtsfragen zu regeln, und die Besiedelung unerschlossener Gebiete zu organisieren, wobei seine Durchführbarkeit auf der Idee einer friedlichen, wengleich noch nicht freundschaftlichen durchgängigen Gemeinschaft aller Völker auf Erden beruht.²⁷⁷

3.2.2 Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre

Wenn es über irgendeinen Gegenstand eine Philosophie gibt, so muss es für Kant für diese Philosophie auch ein System reiner, von allen Anschauungsbedingungen unabhängige Vernunftbegriffe, also eine Metaphysik, geben. Auch die Tugendlehre (Ethik) als praktische Philosophie im Sinne einer Pflichtenlehre, bedarf metaphysischer Anfangsgründe, um sie als Wissenschaft und nicht nur als Aggregat einzelner Lehren aufstellen zu können.²⁷⁸ Kein moralisches Prinzip gründet sich auf irgendeinem Gefühl, sondern es ist nichts anderes als dunkel gedachte Metaphysik, die jedem Menschen in seiner Vernunftanlage beiwohnt.²⁷⁹

Die Erörterung der Gründe, warum für Kant die Eleutheronomie (das Freiheitsprinzip der inneren Gesetzgebung) statt der Eudänomie (das Glückseligkeitsprinzip) als Grundsatz aufgestellt werden muss, erfolgt in der Einleitung zur Tugendlehre. Im Anschluß daran wird Kants ethische Elementarlehre zusammengefasst.

3.2.2.1 Einleitung zur Tugendlehre

Als Ethik bezeichnete man nach Kant in früheren Zeiten die Sittenlehre als die Lehre von den Pflichten überhaupt.²⁸⁰ Es erwies sich für ihn jedoch als sinnvoller, den Begriff der Ethik nur auf den Teil der Lehre von den Sitten zu übertragen, die nicht unter äußeren Gesetzen stehen.²⁸¹ Das System der allgemeinen Pflichtenlehre teilt Kant in das der Tugendlehre, die äußerer Gesetze nicht fähig ist, und in die Rechtslehre, die deren fähig ist, ein.²⁸²

Am Beginn der Kantschen Erörterung des Begriffs der Tugendlehre steht der Pflichtbegriff, der an sich schon eine Nötigung (Zwang) der freien Willkür durch das Gesetz enthält. Der kategorische Imperativ verkündet für den vernunftbegabten Menschen,

²⁷⁶ Vgl. MdS1, A 227-229.

²⁷⁷ Vgl. MdS1, A 229-232.

²⁷⁸ Vgl. MdS2, A III, IV, V.

²⁷⁹ Vgl. MdS2, A VI.

²⁸⁰ Vgl. MdS2, A 1, 2.

²⁸¹ Vgl. MdS2, A 1, 2.

²⁸² Vgl. MdS2, A 1, 2.

diesen Zwang,²⁸³ denn der Pflichtbegriff kann, da es auf die innere Willensbestimmung ankommt, keinen anderen als den Selbstzwang enthalten²⁸⁴. Die innere Willensbestimmung ist dabei die einzige Möglichkeit diese Nötigung mit der Freiheit der Willkür zu vereinigen, wobei der Pflichtbegriff dadurch ein ethischer sein muss.²⁸⁵ Die Rechtslehre betrachtet nur die formalen Bedingungen der äußeren Freiheit, die Ethik dagegen gibt noch eine Materie, somit einen Zweck der reinen Vernunft, der zugleich als objektiv-notwendiger Zweck für den Menschen als Pflicht vorgestellt wird, an die Hand.²⁸⁶

Die **Ethik** soll nach Kant als ein System der Zwecke der reinen praktischen Vernunft definiert werden.²⁸⁷ Im Gegensatz zu der Rechtslehre, wird in der Ethik der Pflichtbegriff auf die Zwecke leiten und die Maximen, in Ansehung der Zwecke, die wir uns setzen sollen, nach moralischen Grundsätzen begründen müssen. Es kann dabei nur ein Zweck der zugleich Pflicht ist als **Tugendpflicht** bezeichnet werden, die sich von der **Rechtspflicht** (für die ein äußerer Zwang möglich ist) dahingehend unterscheidet, dass sie allein auf dem freien Selbstzwang beruht.²⁸⁸

In Folge stellt sich daher die Frage nach den Zwecken, die zugleich Pflichten sind. Dabei ist ein Zweck ein Gegenstand der freien Willkür, dessen Vorstellung diese zu einer Handlung bestimmt, wodurch jener hervorgebracht wird²⁸⁹ und die Pflicht ist eine Nötigung zu einem ungerne genommenen Zweck²⁹⁰.

Kant nennt zwei Zwecke, die zugleich Pflicht sind:

1. Die **eigene Vollkommenheit**,²⁹¹ für die sich der Mensch aus der Rohheit seiner Natur, also seiner Tierhaftigkeit, immer mehr zur Menschheit, durch die er allein fähig ist, sich Zwecke zu setzen, hocharbeiten soll. Er soll dabei versuchen die Kultur seines Willens bis zur reinsten Tugendgesinnung, in der das Gesetz die Triebfeder seiner pflichtmäßigen Handlungen wird, zu erheben.²⁹²
2. Die **fremde Glückseligkeit**, da es die Glückseligkeit anderer Menschen sein muss, deren Zweck der einzelne sich dadurch auch zu dem eigenen macht.²⁹³

²⁸³ Vgl. MdS2, A 1, 2.

²⁸⁴ Vgl. MdS2, A 3, 4.

²⁸⁵ Vgl. MdS2, A 3, 4.

²⁸⁶ Vgl. MdS2, A 3, 4.

²⁸⁷ Vgl. MdS2, A 5, 6.

²⁸⁸ Vgl. MdS2, A 8, 9.

²⁸⁹ Vgl. MdS2, A 11, 12.

²⁹⁰ Vgl. MdS2, A 13.

²⁹¹ Vgl. MdS2, A 14, 15.

²⁹² Vgl. MdS2, A 16.

²⁹³ Vgl. MdS2, A 17, 18.

Es soll an dieser Stelle noch einmal klar hervorgehoben werden, dass nach Kant die Ethik keine Gesetze für die Handlungen gibt, denn dies tut das Recht, sondern nur für die Maximen der Handlungen.²⁹⁴ Die Schlußfolgerung daraus ist, dass das Gesetz nur die Maximen der Handlungen, aber nicht die Handlung selbst gebieten kann, und dadurch die ethischen Pflichten von weiter und umgekehrt die Rechtspflichten von enger Verbindlichkeit sind.²⁹⁵

Zurück zu den Tugendpflichten und der Tugendlehre. Die Tugend ist die Stärke der Maxime des Menschen in Befolgung seiner Pflicht, wobei die Stärke durch Hindernisse erkannt wird, die es zu überwinden gilt; bei der Tugend sind dies die Naturneigungen.²⁹⁶ "Die Tugend, als die in der festen Gesinnung gegründete Übereinstimmung des Willens mit jeder Pflicht ist, wie alles Formale, bloß eine und dieselbe. Aber in Ansehung des Zwecks der Handlung, der zugleich Pflicht ist, d.i. desjenigen (des Materialen), was man sich zum Zwecke machen soll, kann es mehr Tugenden geben und die Verbindlichkeit zu der Maxime desselben heißt Tugendpflicht".²⁹⁷

Das oberste Prinzip der Tugendlehre, das gebietet nach einer Maxime der Zwecke zu handeln, die zu haben für jedermann ein allgemeines Gesetz sein kann, gestattet auch als kategorischer Imperativ keinen Beweis, aber wohl eine Deduktion aus der reinen praktischen Vernunft.²⁹⁸ Anders als das oberste Rechtsprinzip, das ein **analytischer Satz** ist, geht das der Tugendlehre über den Begriff der äußeren Freiheit hinaus und verknüpft, nach allgemeinen Gesetzen, mit demselben noch einen Zweck, den es zur Pflicht macht und ist dadurch ein **synthetischer Satz**.²⁹⁹ Die Tugend ist ihr eigener Zweck und Lohn, so dass gesagt werden kann, dass der Mensch der Tugend als moralische Stärke verbunden sei.³⁰⁰

²⁹⁴ Vgl. MdS2, A 19.

²⁹⁵ Vgl. MdS2, A 20, 21

²⁹⁶ Vgl. MdS2, A 28, 29.

²⁹⁷ MdS2, A 30.

²⁹⁸ Vgl. MdS2, A 30.

²⁹⁹ Vgl. MdS2, A 31, 32.

³⁰⁰ Vgl. MdS2, A 33.

3. Die Menschenliebe

Da Liebe eine Sache der Empfindung und nicht des Wollens ist, kann man nicht lieben, weil man will, und noch weniger, weil man soll.³⁰⁶ Wohlwollen kann jedoch als Tun einem Pflichtgesetz unterworfen sein, wobei sich durch dieses Wohltun für den Nächsten, Menschenliebe in einem selbst entwickeln wird.³⁰⁷

4. Die Achtung

Das Gesetz in einem selbst zwingt zu einer unvermeidlichen Achtung für sein eigenes Wesen, und dieses Gefühl ist wiederum ein Grund für gewisse Pflichten.³⁰⁸

Die Tugend erfordert für Kant weiter noch eine Herrschaft über sich selbst, somit über alle Affekte und Leidenschaften,³⁰⁹ wozu von ihm vor allem eine gewisse positive Apathie (im Sinne einer Affektlosigkeit) als notwendig vorausgesetzt wird³¹⁰.

An dieser Stelle soll auch nochmals ausdrücklich auf das **Prinzip der Absonderung der Tugendlehre von der Rechtslehre** hingewiesen werden.³¹¹ "Diese Absonderung, auf welcher auch die Obereinteilung der Sittenlehre überhaupt beruht, gründet sich darauf: daß der Begriff der Freiheit, der jenen beiden gemein ist, die Einteilung in die Pflichten der äußeren und inneren Freiheit notwendig macht; von denen die letztern allein ethisch sind. - Daher muß diese und zwar als Bedingung aller Tugendpflicht ... als vorbereitender Teil ... vorangeschickt werden."³¹²

3.2.2.2 Die ehische Elementarlehre

Der erste Teil von Kants ethischer Elementarlehre handelt von „den Pflichten gegen sich selbst“³¹³. In der Einleitung wird der scheinbare Widerspruch, den ein Begriff „der Pflicht gegen sich selbst“ enthält, aufgelöst,³¹⁴ um danach ein Prinzip der Einteilung dieser Pflichten zu entwickeln³¹⁵. Im ersten Buch werden „die vollkommenen Pflichten gegen sich selbst“³¹⁶ erörtert, wobei zuerst vom Menschen als ein animalisches Wesen ausgegangen wird. Im Mittelpunkt stehen hierbei die Selbstentleibung³¹⁷, die wollüstige Selbstschändung³¹⁸ und der unmäßige Gebrauch von Nah-

³⁰⁶ Vgl. MdS2, A 39.

³⁰⁷ Vgl. MdS2, A 40, 41.

³⁰⁸ Vgl. MdS2, A 42.

³⁰⁹ Vgl. MdS2, A 50 f.

³¹⁰ Vgl. MdS2, A 51, 52.

³¹¹ Vgl. MdS2, A 48, 49.

³¹² MdS2, A 48, 49.

³¹³ MdS2, A 63, 64.

³¹⁴ Vgl. MdS2, A 63 ff.

³¹⁵ Vgl. MdS2, A 66-69.

³¹⁶ Vgl. MdS2, A 69, 70, 71.

³¹⁷ Vgl. MdS2, A 72 ff.

³¹⁸ Vgl. MdS2, A 75 ff.

rungs- und Genußmitteln³¹⁹. Daran anschließend erfolgt die Betrachtung des Menschen als ein moralisches Wesen. Es werden die Lüge,³²⁰ der Geiz,³²¹ die Kriecherei,³²² die Pflicht des Menschen als angeborener Richter gegen sich selbst³²³ und das erste Gebot der Pflichten gegen sich selbst³²⁴ erörtert. Das zweite Buch beschäftigt sich mit einer Betrachtung der unvollkommenen Pflichten des Menschen gegen sich selbst. Im Zentrum stehen dabei, in pragmatischer Absicht, die Entwicklung und Vermehrung seiner Naturvollkommenheit³²⁵ und in rein sittlicher Absicht, die Erhöhung seiner moralischen Vollkommenheit³²⁶.

Der zweite Teil der ethischen Elementarlehre handelt von den „Tugendpflichten gegen andere“³²⁷. Hierbei erörtert Kant im ersten Hauptstück die „Pflichten gegen andere bloß als Menschen“³²⁸. Zum einen geht es dabei um die Einteilung der Liebespflichten gegen andere Menschen,³²⁹ bei welcher der Schwerpunkt in der Betrachtung der Wohltätigkeit,³³⁰ der Dankbarkeit³³¹ und der teilnehmenden Empfindung³³² liegt. Danach erfolgt die Beleuchtung der „Tugendpflichten gegen andere Menschen aus der ihnen gebührenden Achtung“³³³. Der Hochmut³³⁴, das Afterreden³³⁵ und die Verhöhnung³³⁶ sind hier drei wesentlichen, die Pflicht zur Achtung anderer Menschen verletzenden Laster. Das zweite Hauptstück hat die ethischen Pflichten der Menschen gegeneinander in Ansehung ihres Zustandes zum Inhalt³³⁷ und wird mit der innigsten Vereinigung von Liebe und Achtung in der Freundschaft beschlossen³³⁸.

319 Vgl. MdS2, A 80 ff.

320 Vgl. MdS2, A 83 ff.

321 Vgl. MdS2, A 88 ff.

322 Vgl. MdS2, A 91 ff.

323 Vgl. MdS2, A 98 ff.

324 Vgl. MdS2, A 104 f.

325 Vgl. MdS2, A 110 ff.

326 Vgl. MdS2, A 113 ff.

327 MdS2, A 116, 117.

328 MdS2, A 116, 117.

329 Vgl. MdS2, A 116 ff.

330 Vgl. MdS2, A 122 ff.

331 Vgl. MdS2, A 127-129.

332 Vgl. MdS2, A 129 ff.

333 MdS2, A 139.

334 Vgl. MdS2, A 143-145.

335 Vgl. MdS2, A 145-147.

336 Vgl. MdS2, A 147-149.

337 Vgl. MdS2, A 149-151.

338 Vgl. MdS2, A 151 ff.

4. Der kategorische Imperativ als Bindeglied zwischen der Rechtsphilosophie und Moralphilosophie Kants

Nachdem in den vorangegangenen Kapiteln eine detaillierte, primärtextorientierte Darstellung der Moralphilosophie und der Rechtsphilosophie Kants erfolgt ist, soll in diesem abschließenden Kapitel der systematische Zusammenhang der beiden praktischen Philosophien zusammenfassend rekapituliert werden.

Den Ausgangspunkt der Betrachtung bildet die von Kant in der MdS vorgenommene Einteilung der Sittenlehre in eine Rechts- und eine Tugendlehre.³³⁹ Der Grundbegriff der praktischen Philosophie Kants ist die Freiheit, wobei schon in der GdMS und der KpV gezeigt wurde, dass die Freiheit des Willens als Gesetzgebung der reinen praktischen Vernunft, real ist.³⁴⁰ Das Prinzip dieser Gesetzgebung ist der kategorische Imperativ, welcher fordert, nach Maximen zu handeln, die verallgemeinerungsfähig sind.³⁴¹ Der kategorische Imperativ wurde von Kant auf verschiedene Weisen formuliert. Für die Analyse des Verhältnisses zwischen seiner Rechtslehre und seiner Tugendlehre empfiehlt es sich, von der folgenden Grundformel auszugehen: "[H]andle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde."³⁴²

Bei näherer Betrachtung entpuppt sich die Gesetzgebung der reinen praktischen Vernunft sowohl als eine juristische (Gegenstand der Rechtslehre), wenn sie auf äußere Handlungen und deren Gesetzmäßigkeit abstellt, als auch als eine ethische (Gegenstand der Tugendlehre), die verlangt, dass die Gesetze selbst die Bestimmungsgründe der Maximen der Handlungen sein sollen.³⁴³

Für ein besseres Verständnis soll an dieser Stelle explizit hervorgehoben werden, dass Kant zwischen einer inneren und einer äußeren Gesetzgebung für äußeres Verhalten unterscheidet. Dies wird insbesondere aus seiner Einteilung der Rechte in das Naturrecht, das auf lauter Prinzipien a priori beruht, und in das positive Recht, welches aus dem Willen des Gesetzgebers hervorgeht, deutlich.³⁴⁴ Daraus kann abgeleitet werden, dass die juristische Gesetzgebung, die positives Recht hervorbringt, nicht notwendigerweise nur eine solche der reinen praktischen Vernunft ist, sondern sie kann auch eine äußere staatliche Gesetzgebung sein, die unter Umständen ganz und gar nicht den Prinzipien der Vernunft verbunden ist.

³³⁹ Vgl. 3.2

³⁴⁰ Vgl. 2.2.4, 3.1, 3.1.2

³⁴¹ Vgl. 2.2.3, 3.1.3, 3.2.1.1

³⁴² Vgl. 2.2.3

³⁴³ Vgl. 3.2.1.1

³⁴⁴ Vgl. 3.2.1.2

Es geht jedoch nicht nur um die Frage, wie Gesetzgebung ist, sondern vielmehr wie sie sein sollte - also um eine Gesetzgebung für das äußere Verhalten durch die praktische reine Vernunft (reine Rechtslehre). Kant hat sowohl ein oberstes Rechtsprinzip³⁴⁵ als auch ein oberstes Tugendprinzip³⁴⁶ formuliert und um die Einheit der praktischen Philosophie Kants nachzuweisen, galt es zu klären, ob und in welchem Sinne beide Prinzipien als Ableitungen aus dem Kategorischen Imperativ, der das Grundgesetz der reinen praktischen Vernunft ist,³⁴⁷ gedacht werden können.

Zu diesem Zweck soll nochmals von der schon zitierten Grundformel des Kategorischen Imperativs ausgegangen werden.³⁴⁸ Damit aus dieser Grundformel das Rechtsprinzip ableitbar ist, muss sie so interpretiert werden können, dass sie sich auf richtiges Verhalten überhaupt bezieht. Also nicht nur auf inneres, sondern auch auf äußeres richtiges Verhalten. Diese Möglichkeit ergibt sich allerdings nur implizit aus dem Kategorischen Imperativ, der, seiner Formulierung nach, nicht nur ein Prinzip innerlich guter Gesinnung, sondern auch äußerlich richtigen Handelns ist, denn die Eigenschaft einer Maxime verallgemeinerungsfähig zu sein, hängt nicht von der Gesinnung der Person ab, die nach der Maxime handelt. Besonders deutlich wird dies am Beispiel, dass ein vertragliches Versprechen zu halten keine Tugendpflicht, sondern eine Rechtspflicht ist, die auf ein äußeres Verhalten geht und zu deren Leistung man gezwungen werden kann.³⁴⁹ Es ist jedoch ebenso eine tugendhafte Handlung das Versprechen dann zu erfüllen, wenn kein äußerer Zwang ausgeübt werden kann.³⁵⁰ Die Vernunft erkennt die Pflicht das Versprechen zu halten, wodurch deutlich wird, dass sich Rechts- und Tugendlehre nicht durch ihre verschiedenen Pflichten, als vielmehr durch die Verschiedenheit der Gesetzgebung, welche die eine oder die andere Triebfeder mit dem Gesetz verbindet, unterscheiden.³⁵¹

Da Kant die Rechte auch als moralisches Vermögen andere zu verpflichten definiert hat, kann es nur die durch den Verstand erkannte Pflicht des vernunftbegabten Wesens Mensch sein, das mittels der Ratios erkannte Richtige, in positives Recht umzusetzen. Es wird dem Menschen damit möglich den Naturzustand zu verlassen und in einen bürgerlichen überzutreten.³⁵² Dieser verwirklicht wiederum durch das moralische Gesetz, das durch Vernunft erkannt wird, die Freiheit aller Rechtssubjekte. Der Begriff des Rechts kann dadurch, mit der Möglichkeit der Verknüpfung des allgemei-

³⁴⁵ Vgl. 3.2.1.2

³⁴⁶ Vgl. 3.2.2.1

³⁴⁷ Vgl. 3.1.2

³⁴⁸ Vgl. 2.2.3

³⁴⁹ Vgl. 3.2.1.1

³⁵⁰ Vgl. 3.2.1.1

³⁵¹ Vgl. 3.2.1.1

³⁵² Vgl. 3.2.1.4

nen, wechselseitigen Zwanges mit jedermanns Freiheit, gleich gesetzt werden.³⁵³ Da in einem Staat, als die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen, die gesetzgebende Gewalt nur dem vereinigten Willen des Volkes zukommen kann,³⁵⁴ ist es schlechterdings unmöglich, jemanden durch die daraus hervorgehenden Gesetze Unrecht tun zu können, da eben von diesem vereinigtem Willen alles Recht ausgeht.

³⁵³ Vgl. 3.2.1.2

³⁵⁴ Vgl. 3.2.1.4

Quellenverzeichnis

Kant, Immanuel: Werke in 10 Bänden
hrsg. v. Wilhelm Weischedel, Darmstadt 1983

Kant, I. : Metaphysische Anfangsgründe der Naturwissenschaft,
in Bd. VIII, S. 11-138

Kant, I. : Grundlegung zur Metaphysik der Sitten,
in Bd. VI, S. 11-106

Kant, I. : Kritik der praktischen Vernunft,
in Bd. VI, S. 107-308

Kant, I. : Metaphysik der Sitten,
in Bd. VII, S. 309-636

Die Werke Kants werden nach der oben genannten, von Wilhelm Weischedel herausgegebenen Werksausgabe, der gesammelten Schriften Kants zitiert.

Die römischen Ziffern geben die Seitenzahlen von Vorreden oder Einleitungen an, die arabischen Ziffern die Seitenzahl dieser Ausgabe, wobei hier auf die Originalpaginierung zurückgegriffen wird. Sie ist durch "A" bzw. "B" vor den arabischen oder den römischen Ziffern für die Erst- bzw. Zweitausgabe gekennzeichnet.

Titelbild:

Portrait Immanuel Kant, Norwegian Digital Learning Arena (NDLA),

[Bild](#) unter [CC BY-NC 4.0 Deed Lizenz](#)